

Einwohnergemeinde Brügg  
Herr Beat Heuer, Gemeindeschreiber  
Mettgasse 1  
Postfach 292  
2555 Brügg

Bern, 19. September 2023

## **Totalrevision Abfallerlasse: Erläuterungen zum neuen Abfallreglement**

### **1. Worum es geht**

Die Gemeinden sind gestützt auf das übergeordnete Recht verpflichtet zur Entsorgung von Siedlungsabfällen, Abfällen aus dem öffentlichen Strassenunterhalt der Gemeindestrasse und Abfälle, deren Inhaberrinnen und Inhaber nicht ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig geworden ist (Art. 31b Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz [Umweltschutzgesetz; USG; SR 814.01] und Art. 10 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes vom 18. Juni 2003 über die Abfälle [Abfallgesetz, AbfG; BSG 822.1]). Das übergeordnete Recht sieht weiter vor, dass die Siedlungsabfallentsorgung grundsätzlich durch verursachergerechte, kostendeckende Gebühren zu finanzieren ist (Art. 32a Abs. 1 USG).

Die Einwohnergemeinde Brügg regelt die Abfallentsorgung und deren Finanzierung im Abfallreglement vom 8. Dezember 2000, in der zugehörigen Abfallverordnung vom 11. Dezember 2000 und im separaten Abfalltarif vom 18. August 2014.

Seit dem Inkrafttreten der kommunalen Bestimmungen hat sich die Rechtslage auf übergeordneter Ebene (Bund, Kanton) in verschiedener Hinsicht geändert. Namentlich trat am 1. Januar 2016 die neue Bundesverordnung vom 4. Dezember 2015 über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung; VVEA; SR 814.600) in Kraft, die an die Stelle der früheren Technischen Verordnung vom 10. Dezember 1990 über Abfälle (TVA) trat. Die VVEA definiert insbesondere den Begriff der Siedlungsabfälle neu mit der Folge, dass das Entsorgungsmonopol der Gemeinden für Abfälle von Unternehmen mit schweizweit 250 oder mehr Vollzeitstellen per 1. Januar 2019 entfallen ist (vgl. die Übergangsbestim-

mung in Art. 49 Abs. 1 VVEA). Aber auch die kantonale Abfallgesetzgebung hat in den letzten gut 20 Jahren mehrfach geändert. So sind am 1. Juni 2004 das totalrevidierte kantonale Abfallgesetz und die neue kantonale Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 (AbfV; BSG 822.111) in Kraft getreten, die zwischenzeitlich einmal umfassend teilrevidiert worden sind. Schliesslich ergingen verschiedene Gerichtsurteile, die die Abfallentsorgung und deren Finanzierung betrafen, und hat das Bundesamt für Umwelt (BAFU) 2018 eine wichtige Vollzugshilfe betreffend die Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung veröffentlicht (nachfolgend: Vollzugshilfe BAFU).

Das geltende Abfallreglement und die Ausführungsbestimmungen müssen insbesondere an die neuen Vorgaben des übergeordneten Rechts und der Rechtsprechung angepasst werden. Bei dieser Gelegenheit sollen zudem verschiedene weitere Änderungen aufgenommen werden: Zunächst soll das neue Abfallreglement der Einwohnergemeinde Brugg grossen Spielraum für Aufgabenübertragungen auf Dritte gewähren, dies einerseits mit Blick auf die umfangreichen bereits bestehenden Verflechtungen und andererseits mit Blick auf einen allfälligen Anschluss an den geplanten Recyclinghof der Stadt Biel (Näheres unter Ziffer 2c und 2e). Sodann sollen die Grundgebühren neu bei den Eigentümerinnen und -eigentümern der Wohnungen oder der Betriebsräumlichkeiten erhoben und nicht mehr über den Umweg der Bewohnergleichwerte, sondern direkt nach Massgabe der Anzahl Zimmer bzw. der gedeckten Betriebs- und Lagerfläche bemessen werden. Für Kleinstbetriebe bis 75 m<sup>2</sup> Fläche soll überdies ein neuer, tieferer Tarif vorgesehen werden. Vor dem Hintergrund, dass die Abfallrechnung der Gemeinde seit mehreren Jahren einen Aufwandüberschuss aufweist (2019: Fr. 38 882.22, 2020: Fr. 62 784.89, 2021: Fr. 25 109.09 und 2022: Fr. 7 829.27) und per Ende 2023 auch die Spezialfinanzierung defizitär sein dürfte (Saldo Ende 2022: Fr. 14 499.22), sowie zwecks einer verursachergerechten Gebührenregelung soll weiter eine neue mengenabhängige Gebühr für Grünabfälle eingeführt werden. Schliesslich soll im Zuge der Revision auch das Entsorgungsangebot optimiert werden. Namentlich soll künftig auf die Holsammlung für kleinere Altmetallgegenstände verzichtet werden und sollen stattdessen an den Standorten für Glassammelstellen auch Sammelbehälter für Metall Dosen aufgestellt werden.

Weil die Anpassungen verschiedene Themenbereiche beschlagen und auch in konzeptioneller und redaktioneller Hinsicht Optimierungsbedarf besteht, sollen das Abfallreglement und die Abfallverordnung totalrevidiert werden. Der bisher separate Abfalltarif wird in die Abfallverordnung integriert.

Die nachfolgenden Erläuterungen beziehen sich auf den Entwurf des neuen Abfallreglements. Dieser orientiert sich auch am Muster-Abfallreglement des kantonalen Amts für Wasser und Abfall (AWA), das seit Sommer 2020 in aktualisierter Form verfügbar ist (nachfolgend: Muster-Abfallreglement).

## **2. Eckpunkte des totalrevidierten Abfallreglements**

### **a) Gegenstand und Konzeption**

Die Gemeinden haben nicht nur Siedlungsabfälle zu entsorgen, sondern sind auch entsorgungspflichtig für Abfälle aus dem öffentlichen Strassenunterhalt der Gemeindestrassen sowie für Abfälle, deren Inhaberinnen und Inhaber nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind (Art. 10 Abs. 1 AbfG, siehe auch vorne Ziffer 1).

Das geltende Abfallreglement regelt die Entsorgung «der Abfälle», ohne den Gegenstand ausdrücklich auf Siedlungsabfälle im Sinne von Art. 3 Bst. A VVEA einzuschränken. Die einzelnen Vorschriften betreffen aber soweit ersichtlich nur die Siedlungsabfallentsorgung (vgl. Art. 7 Abfallreglement). Da die Ge-

meinden nur im Bereich der Siedlungsabfallentsorgung über Regelungsspielraum verfügen (und im Übrigen kantonales Recht bloss vollziehen, siehe z.B. Art. 14 und 16 AbfG), soll der Gegenstand des neuen Abfallreglements ausdrücklich entsprechend eingegrenzt werden (siehe auch Art. 1 Muster-Abfallreglement).

Im Übrigen soll das Abfallreglement alle grundlegenden Bestimmungen enthalten, während die Einzelheiten durch den Gemeinderat in der Abfallverordnung geregelt werden sollen (insbesondere die Einzelheiten des kommunalen Entsorgungsangebots, die Bereitstellung der Siedlungsabfälle für die Holsammlung und der Umgang mit nicht vorschriftgemäss bereitgestellten Siedlungsabfällen). Dies ist sinnvoll, weil solche Einzelheiten mitunter technisch und stark vom konkreten Vollzug abhängig sind. Der Gemeinderat soll daher innerhalb des reglementarischen Rahmens auf dem Verordnungsweg die erforderlichen Festlegungen treffen und diese im Bedarfsfall auch rasch ändern können.

In Bezug auf die Gebührenregelung besteht hingegen nur wenig Spielraum für Regelungen auf Verordnungsstufe: Nach dem gebührenrechtlichen Legalitätsprinzip muss das Abfallreglement den Gegenstand der Gebühren, die gebührenpflichtigen Personen, allfällige Ausnahmen von der Gebührenpflicht und die Bemessungsgrundlagen regeln. Einzig die Festlegung der Gebührenhöhe darf an den Gemeinderat (oder ein anderes, nicht legislatives Organ) delegiert werden. Diesen Vorgaben trägt die geltende Regelung nicht vollständig Rechnung. So werden beispielsweise die Bemessungsgrundlagen für die Grundgebühr im Abfallreglement nur ungenügend wiedergegeben (Art. 16 Abs. 1 Abfallreglement hält fest, dass die Grundgebühr aufgrund von Bewohnergleichwerten festgelegt wird, ohne näher auszuführen, was darunter zu verstehen ist und was dies für Betriebe bedeutet).

Entgegen dem Muster-Abfallreglement sollen demgegenüber die zuständigen Stellen innerhalb der Gemeindeverwaltung weiterhin erst auf Verordnungsstufe geregelt werden. Dies entspricht auch der allgemeinen Zuständigkeitsordnung, nach welcher der Gemeinderat die Organisationshoheit über die Gemeindeverwaltung innehat (siehe Art. 46 Bst. e der Gemeindeordnung vom 16. Juni 2000).

## **b) Rechtsgrundlage für Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs**

Seit 1. Januar 2019 dürfen Gemeinden den Abfall von Unternehmen mit schweizweit 250 oder mehr Vollzeitstellen nicht mehr ohne Weiteres entsorgen: Art. 3 Bst. a VVEA definiert Siedlungsabfälle neu als aus Haushalten stammende Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit schweizweit weniger als 250 Vollzeitstellen bzw. aus öffentlichen Verwaltungen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist. Daraus folgt, dass bei Unternehmen, die 250 oder mehr Vollzeitstellen aufweisen, kein Siedlungsabfall anfällt, der von der Entsorgungspflicht der Gemeinden erfasst ist. Diese Unternehmen sind für ihren Abfall selber entsorgungspflichtig; das Entsorgungsmonopol der öffentlichen Hand entfällt.

Die Gemeinden sind allerdings frei, ihre Entsorgungsdienstleistungen auch auf dem freien Markt anzubieten und mit Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen eine entsprechende (zivilrechtliche) Vereinbarung zu treffen. Vorausgesetzt ist eine rechtliche Grundlage für diese Tätigkeit. Überdies darf die Tätigkeit der Gemeinde nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen, d.h. die Gemeinde darf nicht durch Quersubventionierung günstigere Preise anbieten und so Private konkurrenzieren (vgl. Art. 90 Abs. 1 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern vom 16. Dezember 1998 [GV; BSG 170.111]; siehe auch die Erläuterungen des AWA zum Muster-Abfallreglement und zur Muster-Abfallverordnung, Ausgabe 2020, S. 9).

Mit der vorliegenden Totalrevision des Abfallreglements soll für die Einwohnergemeinde Brügg eine entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen werden. Aufgenommen wird eine Kann-Bestimmung, die es dem Gemeinderat ermöglicht, zu gegebener Zeit über die Schaffung eines entsprechenden Angebots zu befinden. Eine Verpflichtung der Gemeinde, den Unternehmen mit schweizweit 250 oder mehr Vollzeitstellen ihre Entsorgungsdienstleistungen anzubieten, wird mit dem Reglement gerade nicht begründet. Am Rande sei darauf hingewiesen, dass Gemeinden auch im Bereich von privatwirtschaftlichen Tätigkeiten an die allgemeinen Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns gebunden sind. Sofern die Gemeinde Brügg in Zukunft ausserhalb des Monopolbereichs Dienstleistungen anbieten möchte, wäre sie demnach z.B. an das Rechtsgleichheitsgebot gebunden.

Gemäss einer Liste des Kantons aus dem Jahr 2019 sind in der Gemeinde Brügg 19 Betriebe von Unternehmen mit schweizweit 250 oder mehr Vollzeitstellen ansässig. Davon gehören sieben zur Migros Genossenschaft und sind die meisten übrigen Betriebe im Brügg Center ansässig, wo die Migros ihr Entsorgungsangebot bereitstellt. Das Bedürfnis nach entsprechenden Dienstleistungen der Gemeinde dürfte Stand heute daher gering sein.

### **c) Rechtsgrundlage für Aufgabenübertragungen auf Dritte**

Das geltende Abfallreglement enthält keine allgemeinen Vorschriften zur Aufgabenübertragung auf Dritte, legt aber in Art. 2 Abs. 2 immerhin fest, dass die Gemeinde die Müve Biel-Seeland AG mit der Behandlung der Siedlungsabfälle betraut.

Die kantonale Gemeindegesetzgebung sieht vor, dass Gemeinden Aufgaben auf Dritte (z.B. andere Gemeinden, Gemeindeverbände, Privatrechtssubjekte) übertragen können (Art. 64 Abs. 1 und Art. 68 des kantonalen Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 [GG; BSG 170.11]). Gemäss Art. 68 Abs. 1 GG ordnen die Gemeinden die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte in einem Reglement. Art und Umfang der Übertragung sind nach Art. 68 Abs. 2 GG ausnahmsweise in einem Reglement zu regeln (und nicht mittels Verfügung oder Vertrag), wenn diese zur Einschränkung von Grundrechten führen kann, eine bedeutende Leistung betrifft oder zur Erhebung von Abgaben ermächtigt (siehe auch Art. 7 Abs. 2 Gemeindeordnung).

Die Einwohnergemeinde Brügg hat verschiedene Dritte mit Tätigkeiten im Bereich der Siedlungsabfallentsorgung betraut:

- Hauskehricht und Sperrgut sowie Grünabfälle werden gestützt auf einen Vertrag und gegen ein dort geregeltes Entgelt durch die Stadt Biel eingesammelt und zur Verwertungsanlage transportiert.
- Die Müve Biel-Seeland AG ist zuständig für die thermische Verwertung von Kehricht und Sperrgut, welche sie finanziert, indem sie gestützt auf Vereinbarungen mit den Vertragsgemeinden die mengenabhängigen Gebühren für Kehricht und Sperrgut erhebt.
- Papier und Karton sammelt ein privates Transportunternehmen ein. Auch die Sammelcontainer für Altglas werden durch ein privates Transportunternehmen geleert.
- Für Textilien betreibt ein privates Unternehmen einen Sammelcontainer.
- Die Entsorgung von Tierkörpern stellt die Einwohnergemeinde Brügg durch Anschlussvertrag mit der Gemeinde Lyss betreffend regionale Tierkörpersammelstelle sicher.

Die Abgrenzung zwischen Aufgabenübertragungen auf Dritte und der Beauftragung von Dritten mittels Dienstleistungsverträgen ist in der Praxis nicht immer einfach. Jedenfalls betreffend die Entsorgung von Tierkörpern liegt eine Übertragung von öffentlichen Aufgaben auf Dritte vor (an die Gemeinde Lyss) und auch die Müve nimmt mit der thermischen Verwertung und der Festlegung sowie Erhebung der mengenabhängigen Gebühren für Kehricht und Sperrgut öffentliche Aufgaben der Gemeinde wahr. Ob indes die übrigen Sachverhalte eine Aufgabenübertragung darstellen oder ob die Dritten hier nur im Rahmen eines privatrechtlichen Dienstleistungsvertrags mit einer sog. administrativen Hilfstätigkeit betraut sind, scheint demgegenüber nicht eindeutig. Seit dem Inkrafttreten der neuen Interkantonalen Vereinbarung vom 15. November 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB 2019; BSG 731.2-1) hat die Unterscheidung immerhin an Relevanz verloren: Gemäss Art. 9 Abs. 1 IVöB 2019 gilt die Übertragung einer öffentlichen Aufgabe oder die Verleihung einer Konzession neu als grundsätzlich dem Beschaffungsrecht unterstehender öffentlicher Auftrag, wenn dem Anbieter dadurch ausschliessliche oder besondere Rechte zukommen, die er im öffentlichen Interesse wahrnimmt, und ihm dafür direkt oder indirekt ein Entgelt oder eine Abgeltung zukommt. Die Übertragung von öffentlichen Aufgaben im Bereich der Siedlungsabfallentsorgung auf einen Dritten wird diese Voraussetzungen im Regelfall erfüllen. Das neue öffentliche Beschaffungsrecht erfasst demnach grundsätzlich Dienstleistungsverträge und Aufgabenübertragungen im Bereich der Siedlungsabfallentsorgung. Konkret bedeutet dies, dass die Gemeinde vor Abschluss eines Vertrages mit einem Dritten (inkl. einer anderen Gemeinde) immer sorgfältig zu prüfen hat, ob allenfalls eine Ausnahme vom Geltungsbereich des Vergaberechts in Anspruch genommen werden kann. Ist dem nicht so und sind die Schwellenwerte der IVöB erreicht, finden auf die Auftragsvergabe die beschaffungsrechtlichen Vorgaben Anwendung.

Nach Art. 68 Abs. 2 GG sind Art und Umfang der Aufgabenübertragung im Reglement zu regeln, wenn bedeutende Leistungen betroffen sind oder Dritte zur Erhebung von Abgaben ermächtigt werden. Dieses Erfordernis dürfte erfüllt sein, wenn im Reglement eine Ermächtigung (Kann-Bestimmung) aufgenommen wird, bestimmte kommunale Aufgaben ganz oder teilweise und mit der Möglichkeit der Abgabenerhebung auf Dritte zu übertragen. Angesichts der vielschichtigen und umfassenden Zusammenarbeit der Einwohnergemeinde Brugg mit Dritten sowie der Gebührenerhebung durch die Müve Biel-Seeland AG soll eine solche Vorschrift in das neue Abfallreglement aufgenommen werden. Die Gemeinde soll insbesondere ermächtigt werden, Dritte mit der Entsorgung ganzer Siedlungsabfallfraktionen, dem Betrieb von Sammelstellen und/oder der Festsetzung sowie Erhebung von mengenabhängigen Gebühren zu betrauen. Zum Anschluss an den geplanten Recyclinghof Biel siehe Ziffer 2e.

Die Zuständigkeit zur Aufgabenübertragung braucht im Abfallreglement nicht geregelt zu werden. In der Einwohnergemeinde Brugg richtet sich die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben auf Dritte gemäss Art. 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung nach der damit verbundenen Ausgabe. Weil die Gemeinde im Bereich der Siedlungsabfallentsorgung über ein Monopol verfügt, erfolgt die Aufgabenübertragung auf private Dienstleister regelmässig durch Erteilung einer Konzession (sog. Konzession des öffentlichen Dienstes).

#### **d) Öffentliche Entsorgung**

Das kommunale Entsorgungsangebot ist heute in Art. 7 ff. Abfallreglement in seinen Grundzügen geregelt. Auch das neue Abfallreglement soll das Angebot in seinen wesentlichen Zügen skizzieren, allerdings ohne bereits Einzelheiten wie z.B. den Abfuhrhythmus zu regeln.

Zurzeit besteht in der Einwohnergemeinde Brügg das folgende Angebot (vgl. das Entsorgungsmerkblatt, das indes punktuell – z.B. betreffend die Möglichkeit der Entsorgung von Kaffeekapseln aus Aluminium – nicht mehr aktuell ist):

- Kehrlicht und Sperrgut werden wöchentlich durch den Sammeldienst abgeführt, Grobsperrgut muss von den Inhaberinnen und Inhabern zur Müve Biel-Seeland AG gebracht werden.
- Kompostierbare Grünabfälle werden ebenfalls wöchentlich durch den Sammeldienst abgeführt und können überdies bei der Kompostieranlage direkt angeliefert werden.
- Für Papier und Karton sowie für kleinere Altmetallgegenstände (v.a. Aluminium- und Stahl-/Blechbüchsen) besteht eine monatliche Holsammlung. Kaffeekapseln aus Aluminium können seit Kurzem beim Werkhof abgegeben werden; grössere Metallgegenstände sind von den Inhaberinnen und Inhabern zur Müve Biel-Seeland AG zu bringen.
- Altglas nimmt die Gemeinde an vier Glassammelstellen entgegen (Parkplatz VOI, Areal EW Brügg, Parkplatz Burgersried, Werkhof). Grössere Mengen an Glas (bei Gastrobetrieben und beim Hochhaus Erlenstrasse 5) werden abgeholt.
- Für Textilien betreibt ein privates Unternehmen einen Sammelcontainer; sie werden überdies periodisch von gemeinnützigen Organisationen eingesammelt.
- Kleinmengen an Altöl, Speiseöl und Motorenöl können derzeit noch beim Werkhof abgegeben werden.
- Bauschutt, Steine und Keramik sind kostenpflichtig bei der Müve Biel-Seeland AG abzugeben und Tierkörper bei der regionalen Tierkörpersammelstelle in Lyss.

Weil die Abfallrechnung seit mehreren Jahren einen Aufwandüberschuss ausweist und die Spezialfinanzierung per Ende 2023 defizitär sein dürfte (siehe auch Ziffer 1 hiervor), wurde im Zuge der Revision der Abfallerlasse auch das Entsorgungsangebot überprüft. Die Gemeinde strebt kurz- und mittelfristig verschiedene Optimierungen an. Einerseits soll die Gemeinde ihren Einwohnerinnen und Einwohnern sowie den ansässigen Betrieben weiterhin ein gutes Angebot an Entsorgungsdienstleistungen bereitstellen, andererseits soll sie dort Kosten einsparen können, wo dies vertretbar erscheint. Wie bereits einleitend erwähnt, soll künftig beispielsweise auf die Holsammlung für kleinere Metallgegenstände verzichtet werden. Stattdessen sollen an den vier Standorten für Glassammelstellen auch Sammelbehälter für Metall Dosen aufgestellt werden.

#### **e) Recyclinghof Biel insbesondere**

Die Stadt Biel plant einen Recyclinghof als Sammelstelle für verschiedene Separatabfälle (Metalle, Glas, Papier und Karton, Grünabfälle, Kunststoffe, Textilien und Kaffeekapseln), für Sonderabfälle (Batterien, Elektroschrott, Öle und weitere Sonderabfälle) sowie für Bauschutt und Altholz. Auch Kehrlicht und Sperrgut sollen abgegeben werden können. Umliegende Gemeinden sollen sich der Stadt Biel anschliessen können für eine Abgeltung von Fr. 5.00 pro Einwohnerin oder Einwohner und Jahr (im Falle der Gemeinde Brügg also von rund Fr. 22 000.00 pro Jahr) mit der Folge, dass der Recyclinghof Teil ihres öffentlichen Entsorgungsangebots wird und durch ihre Einwohnerinnen und Einwohner zu den gleichen Bedingungen wie von den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Biel benützt werden kann. Bevor der Recyclinghof realisiert werden kann, müssen die Stimmberechtigten der Stadt Biel den erforderlichen Kredit bewilligen. Die ursprünglich für Juni 2023 vorgesehene Abstimmung ist noch ausstehend.

Weil der Recyclinghof teilweise auf dem Gebiet der Gemeinde Brügg stehen wird, strebt die Gemeinde einen entsprechenden Anschluss an die Stadt Biel an. Ein Anschluss und die damit zusammenhängende Befugnis der Gemeinde Biel, gegenüber Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Brügg gestützt auf die Rechtsgrundlagen der Stadt Biel mengenabhängige Gebühren zu erheben (namentlich für die Direktanlieferung von Grünabfällen), bedingt zunächst Vorkehrungen im neuen Abfallreglement (vgl. auch die Hinweise unter Ziffer 2c). Weiter ist nicht ausgeschlossen, dass ein Anschluss zu gewissen Anpassungen des kommunalen Entsorgungsangebots führen wird (z.B. Aufhebung von nahegelegenen Glas- und Metallsammelstellen).

Ob und zu welchen Bedingungen bzw. mit welchen Folgen für das kommunale Entsorgungsangebot ein Anschluss an die Stadt Biel im Zusammenhang mit dem Recyclinghof erfolgen soll, wird das zuständige Organ der Einwohnergemeinde Brügg zu gegebener Zeit zu entscheiden haben. Das neue Abfallreglement soll den erforderlichen Spielraum schaffen, ohne diesen Entscheid vorwegzunehmen.

## **f) Pflichten Abfallinhaberinnen und -inhaber sowie bei Veranstaltungen**

### **(1) Pflichten Abfallinhaberinnen und -inhaber**

Das neue Abfallreglement soll einige grundlegende Bestimmungen zu den Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber enthalten. So sollen insbesondere die Pflicht zur Benützung des öffentlichen Entsorgungsangebots, welche die Kehrseite des kommunalen Monopols bildet, sowie Ausnahmen von der Benützungspflicht ausdrücklich festgehalten werden. Weiter wird neu auf Stufe Reglement vorgesehen, dass die zuständige Stelle zentrale Bereitstellungsorte oder die Verwendung von Containern verfügen kann, wo es die Verhältnisse erfordern. Dies ist z.B. der Fall, wenn andernfalls die Zugänglichkeit für den Sammeldienst oder die Verkehrssicherheit nicht gewährleistet wären oder wenn das Ortsbild durch grössere Ansammlungen von Abfallsäcken beeinträchtigt würde. Bei Neubauten ab fünf Wohnungen oder Geschäftseinheiten sowie bei vergleichbaren wesentlichen Umbauten (z.B. Totalsanierungen) sollen die Eigentümerinnen und Eigentümer sodann künftig verpflichtet sein, auf ihrem privaten Grund einen Containerstandplatz zu errichten und zu unterhalten. Davon ausgenommen sind einzig jene seltenen Fälle, in denen die Errichtung eines Standplatzes – z.B. aufgrund der konkreten Platzverhältnisse – nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Schliesslich sollen im neuen Abfallreglement einige wichtige Verbote aufgenommen werden, welche Verbotbestimmungen des übergeordneten Rechts ergänzen – z.B. die unbefugte Benutzung des öffentlichen Entsorgungsangebots oder die zweckfremde Nutzung öffentlicher Abfallbehälter für nicht unterwegs angefallene Abfälle.

### **(2) Pflichten bei Veranstaltungen**

Seit dem 1. Januar 2019 sieht die kantonale Gastgewerbeverordnung vom 13. April 1994 (GGV; BSG 935.111) vor, dass die Bewilligungsbehörde (Regierungsstatthalteramt) in gastgewerbliche Einzelbewilligungen z.B. für Festwirtschaften grundsätzlich die Verwendung von gegen Pfand abgegebenem Mehrweggeschirr vorschreibt, für das eine den hygienischen Anforderungen entsprechende Abwaschstation vorhanden sein muss (Art. 17a Abs. 1 GGV). Auf die Verpflichtung zur Verwendung von Mehrweggeschirr wird nur verzichtet, wenn solches am Ort der Veranstaltung nicht mit verhältnismässigem Aufwand bereitgestellt werden kann oder eine hinsichtlich der Umweltbelastung gleichwertige Lösung vorliegt (Art. 17a

Abs. 2 GGV). In der Praxis wird aus Gründen der Verhältnismässigkeit bei Veranstaltungen mit weniger als 1000 Personen (über den Gesamtanlass betrachtet) auf eine Verpflichtung zur Verwendung von Mehrweggeschirr verzichtet (siehe die Information Mehrweg ist Mehrwert – Umsetzung der Mehrweggeschirrpflicht im Kanton Bern des Amts für Wasser und Abfall vom 15. Dezember 2022, BSIG-Nr. 9/935.11/11.2, abrufbar unter <https://www.bsig.jgk.be.ch/bsig-2010-web/bsig/fileDownload?fileId=4309>).

Die kantonale Regelung soll in der Gemeinde Brügg auf Veranstaltungen mit 1000 oder mehr Personen ausgedehnt werden, die zwar eine Bewilligung der Gemeinde, aber keine gastgewerbliche Bewilligung benötigen und für die Art. 17a GGV daher nicht gilt. Es handelt sich um Veranstaltungen auf öffentlichem Grund (z.B. Dorfplatz) oder in Räumlichkeiten der Gemeinde (z.B. Mehrzweckhalle, Turnhallen), die nicht unter das Gastgewerberecht fallen, weil sie z.B. nicht gewerbsmässig sind (vgl. Art. 1a GGV). Veranstaltungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung für sog. gesteigerten Gemeingebrauch; Veranstaltungen in Räumlichkeiten der Gemeinde einer Bewilligung aufgrund der privaten, nicht der primären Zweckbestimmung entsprechenden Nutzung (vgl. auch die Benützungsordnungen Mehrzweckanlage Er-len und Turnhallen Bärlet). Die Mehrwegpflicht wird als Auflage in die Bewilligung der Gemeinde aufgenommen.

Die ergänzende kommunale Mehrwegpflicht greift demgegenüber nicht bei Veranstaltungen in privaten Räumlichkeiten; hier besteht eine Mehrwegpflicht einzig nach Massgabe des kantonalen Gastgewerberechts.

Bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen ab 1000 Personen sollen die Organisatoren neu überdies ein Abfallkonzept einreichen (zusammen mit dem Bewilligungsgesuch). Dies gilt sowohl für Veranstaltungen, die eine Gastgewerbebewilligung voraussetzen (hier ist das Gesuch gemäss kantonalem Gastgewerberecht bei der Gemeinde einzureichen), als auch für Veranstaltungen, die nur eine Bewilligung der Gemeinde bedingen (siehe S. 7 hiervor).

## **g) Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung**

### **(1) Situation heute**

Die Einwohnergemeinde Brügg führt eine Spezialfinanzierung Abfall, über welche Aufwand- und Ertragsüberschüsse aus der Abfallrechnung abgewickelt werden. Ertragsseitig fliessen der Abfallrechnung in erster Linie Gebühren und Verwertungserlöse zu.

Heute sieht die Einwohnergemeinde Brügg folgende Gebühren vor: eine Grundgebühr, eine Volumengebühr, welche die Aufwendungen für die thermische Verwertung des durch die Gemeinde an die Müve Biel-Seeland AG gelieferten Kehrtrichts (inkl. Sperrgut) deckt, und Gebühren für besondere Dienstleistungen, namentlich für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für Massnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands (Art. 13, 17 und 19 Abfallreglement).

Die Grundgebühr wird von allen Haushaltungen und Betrieben erhoben, wobei die Bewohnenden («Strombezügler», Art. 20 Abs. 2 Abfallreglement) gebührenpflichtig sind und eine quartalsweise Rechnungsstellung erfolgt (Art. 19 Abfallverordnung). Die Höhe der Grundgebühr bemisst sich aufgrund von Bewohnergleichwerten (BGW, Art. 16 Abs. 1 Abfallreglement, siehe auch Abs. 2). Was unter BGW zu verstehen ist bzw. wie sich diese berechnen, ergibt sich erst aus der Abfallverordnung: Nach Art. 15 Abfallverordnung entspricht die Bewohnergleichwertzahl für Haushaltungen der Summe der Anzahl Woh-



nungen und der Anzahl Wohnräume (Wohn- und Schlafräume ohne Küche und Bad und ohne Wohndielen und halbe Zimmer) sowie der Anzahl Hobby- und Bastelräume, Mansardenzimmer etc. Vereinfacht gesagt entsprechen die BGW damit der Anzahl Zimmer einer Wohnung plus eins. Bei Betrieben werden die BGW nach der gedeckten Betriebs- und Lagerfläche bestimmt. Kleingewerbebetrieben mit weniger als 150 m<sup>2</sup> gedeckter Betriebs- und Lagerfläche werden 8 BGW zugewiesen, für die übrigen Betriebe erfolgt die Zuweisung von BGW abgestuft (z.B. 15 BGW für Betriebe mit einer massgeblichen Fläche von 151 m<sup>2</sup> bis 300 m<sup>2</sup>, 30 BGW für Betriebe mit einer massgeblichen Fläche von 301 m<sup>2</sup> bis 700 m<sup>2</sup>). Art 17 Abfallverordnung sieht sodann folgende Abweichungen vor: Für Betriebe mit grossem Kehrichtanfall kann der Gemeinderat die entsprechenden BGW erhöhen. Für Landwirtschaftsbetriebe werden die Betriebs- und Lagerflächen in Ökonomiebauten nicht angerechnet und für Reitbetriebe werden die Betriebs- und Lagerflächen nur zur Hälfte angerechnet. Gemäss Art. 1 des Abfalltarifs beträgt die Grundgebühr pro BGW und Jahr Fr. 16.50.

Heute werden nur für Kehricht und Sperrgut mengenabhängige Gebühren erhoben. Diese werden direkt durch die Müve Biel-Seeland AG festgelegt und vereinnahmt. Sie decken sodann nur die Kosten für die thermische Verwertung (sowie für die Herstellung und den Vertrieb der Gebührensäcke und -marken/-Vignetten). Einsammeln und Transport von Kehricht und Sperrgut werden damit über die Grundgebühren finanziert.

Die Einnahmen der Gemeinde Brugg aus den Grundgebühren beliefen sich 2022 auf rund Fr. 350 000.00 pro Jahr und machten knapp 80 Prozent der gesamten Erträge aus (unter Ausklammerung der an die Müve Biel-Seeland weiterzugebenden Verkaufserlöse aus Containervignetten). Die restlichen gut 20 Prozent der Erträge waren Verwertungserlöse (Glas, Papier) und Erträge aus Beteiligungen. Anzumerken ist, dass die Verwertungserlöse 2022 wegen höherer Rückerstattungen beim Glas deutlich höher ausfielen als in früheren Jahren und dass die Müve Biel-Seeland AG überdies Dividenden ausgeschüttet hatte, was nur selten vorkommt. In anderen Jahren machten die Einnahmen aus den Grundgebühren daher mind. 90% der Erträge aus.

Der Hauptgrund dafür, dass der Anteil der Grundgebühren an den Erträgen so hoch ist, ist der Umstand, dass die mengenabhängigen Gebühren für Kehricht und Sperrgut direkt von der Müve Biel-Seeland AG festgelegt und vereinnahmt werden. Zu erwähnen ist sodann nochmals, dass diese lediglich die Kosten der thermischen Verwertung decken (nicht auch der Einsammlung und des Transports). Entsprechend sind sie im Quervergleich mit den mengenabhängigen Gebühren von anderen, nicht bei der Müve Biel-Seeland AG angeschlossenen Gemeinden auch eher tief.

## **(2) Rechtliche Vorgaben**

Art. 32a Abs. 1 USG schreibt vor, dass die Kosten für die Entsorgung von Siedlungsabfällen mit Gebühren oder anderen Abgaben den Verursachern überbunden werden. Bei der Ausgestaltung der Abgaben werden nach dieser Bestimmung insbesondere berücksichtigt: die Art und die Menge des übergebenen Abfalls, die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der Abfallanlagen, die zur Substanzerhaltung solcher Anlagen erforderlichen Abschreibungen, die Zinsen und der geplante Investitionsbedarf für Unterhalt, Sanierung und Ersatz, für Anpassungen an gesetzliche Anforderungen sowie für betriebliche Optimierungen. Die Siedlungsabfallentsorgung ist demnach grundsätzlich mit verursachergerechten, kostendeckenden Abfallgebühren zu finanzieren (siehe auch Art. 20 und 28 AbfG). Davon kann nur abgesehen werden, wenn dadurch die umweltverträgliche Entsorgung der Siedlungsabfälle gefährdet würde (Art. 32a Abs. 2 USG).

Nach der Rechtsprechung haben die Gemeinden bei der Ausgestaltung der Gebühren einen grossen Gestaltungsspielraum (siehe BGE 138 II 111 E. 5.3.4 S. 126 f.). Zulässig und seitens BAFU empfohlen ist die Kombination von mengenabhängigen Gebühren mit einer mengenunabhängigen Grundgebühr, die namentlich für die Aufrechterhaltung der Infrastruktur (Organisation der Einsammlung und des Transports sowie der Verwertung der Abfälle) zu bezahlen ist (sog. Bereitstellungsgebühr). Da die mengenabhängige Grundgebühr zur Deckung der Fixkosten dient, die unabhängig von der Abfallmenge anfallen, darf sie sodann sehr schematisch, z.B. pro Wohnung oder pro Betrieb, bemessen werden. Zulässig ist auch eine weniger schematische Bemessung z.B. nach Nutzfläche, umbautem Raum oder Anzahl Wohnräumen.

Die Gebühren sind überdies so auszugestalten, dass sie eine gewisse Lenkungsfunktion haben und damit dazu beitragen, dass die Abfallmenge möglichst reduziert wird und die rezyklierbaren Abfälle den Separatsammlungen zugeführt werden. Daher ist es zulässig bzw. sogar geboten, primär für Kehricht und Sperrgut mengenabhängige Gebühren zu erheben und die Entsorgung von Separatabfällen wie Glas, Papier/Karton, Altmetall etc. über die Grundgebühren zu finanzieren. Das BAFU empfiehlt indes eine mengenabhängige Gebühr auch für Grünabfälle. Damit die gewünschte Lenkungswirkung (Ausscheidung von Grünabfällen) erzielt wird, sollte die mengenabhängige Gebühr für Grünabfälle indes tiefer sein als die mengenabhängige Gebühr für Kehricht/Sperrgut (Vollzugshilfe BAFU, S. 45).

Aufgrund des abgabrechtlichen Legalitätsprinzips muss das Abfallreglement mindestens den Kreis der gebührenpflichtigen Personen, den Gegenstand der Gebühr und die Bemessungsgrundlagen sowie allfällige Ausnahmen von der Gebührenpflicht regeln. Die Festlegung der genauen Gebührenhöhe kann hingegen an den Gemeinderat oder ein anderes, nicht legislatives Organ delegiert werden.

Um mittel- und langfristig sicherzustellen, dass die Siedlungsabfallentsorgung durch kostendeckende, verursachergerechte Gebühren finanziert wird, müssen Gemeinden für die kommunale Abfallrechnung eine Spezialfinanzierung nach Art. 86 ff. GV führen. Zu beachten ist dabei, dass Bestandteile der kommunalen Abfallrechnung nur die Aufwendungen und Erträge im Zusammenhang mit der Siedlungsabfallentsorgung bilden dürfen. Nicht über die kommunale Abfallrechnung dürfen daher abgewickelt werden (vgl. Vollzugshilfe BAFU, S. 26 ff.):

- die Aufwendungen und Erträge im Zusammenhang mit privatrechtlichen Entsorgungsdienstleistungen ausserhalb des Entsorgungsmonopols (vgl. Art. 6 und Art. 19 Abs. 3 E-Abfallreglement) und
- die Aufwendungen für die Entsorgung von Abfällen aus dem öffentlichen Strassenunterhalt («Strassenwischgut»): Sie sind über Steuermittel und nicht etwa über die Gebühren für die Siedlungsabfallentsorgung zu finanzieren.

Nach der Rechtsprechung dürfen hingegen die Kosten für die Entsorgung des Abfalls aus öffentlichen Abfallbehältern und für die Entsorgung von gelittertem (d.h. achtlos im öffentlichen Raum weggeworfenem Abfall) über die Grundgebühren finanziert werden, sofern sie einen untergeordneten und vernachlässigbaren Anteil ausmachen. Ansonsten sind die Kosten entweder über eine besondere Gebühr den Verursachern zu überbinden (eine solche Littering-Gebühr kennt soweit ersichtlich noch keine Gemeinde) oder mit Steuermitteln zu finanzieren (siehe Vollzugshilfe BAFU, S. 25).

Der Spezialfinanzierung Abfall der Gemeinde Brugg werden für Strassenwischgut nur Entsorgungskosten im Umfang von rund Fr. 2000.00 pro Jahr belastet, die aber neu intern weiterverrechnet und damit aus Steuermitteln finanziert werden. Für die Entsorgung der Abfälle aus öffentlichen Abfallbehältern und von

gelitterten Abfällen entfallen pro Jahr rund Fr. 3 360.00 auf die gebührenfinanzierte Abfallrechnung, was knapp einem Prozent der Einnahmen aus den Grundgebühren entspricht und daher vernachlässigbar ist. Die übrigen Kosten für die Entsorgung von Abfällen aus öffentlichen Abfallbehältern und von gelitterten Abfällen (Personal- und Materialkosten) werden nicht über die Abfallrechnung, sondern aus Steuermitteln finanziert. Insoweit besteht daher kein Anpassungsbedarf.

### **(3) Neuerungen**

Die heutige Finanzierungsregelung der Einwohnergemeinde Brugg ist in verschiedener Hinsicht nicht ganz unproblematisch: So deckt die Grundgebühr nicht nur die Fixkosten der Siedlungsabfallentsorgung, sondern auch die Kosten für das Einsammeln und den Transport von Kehricht und Sperrgut. Weiter sind die Gebühreneinnahmen heute zu tief, was sich in einem jährlichen Aufwandüberschuss und voraussichtlich per Ende 2023 auch in einem Defizit der Spezialfinanzierung manifestiert. Und schliesslich sind die Bemessungsgrundlagen für die Grundgebühr nur sehr rudimentär (für Wohnungen) bzw. gar nicht (Betriebe) im Abfallreglement normiert.

Die Möglichkeiten für eine künftige Gebührenregelung, welche den rechtlichen Vorgaben Rechnung trägt, wurden umfassend überprüft. Keinen Gestaltungsspielraum hat die Einwohnergemeinde Brugg hinsichtlich der mengenabhängigen Gebühren für Kehricht und Sperrgut, weil diese gestützt auf entsprechende Vereinbarungen für alle Vertragsgemeinden direkt durch die Müve Biel-Seeland AG festgelegt werden. Eine Erhöhung derselben unter Berücksichtigung der mengenabhängigen Kosten für das Einsammeln und den Transport von Kehricht und Sperrgut fällt damit ausser Betracht. Weil also die von der Einwohnergemeinde Brugg erhobene Grundgebühr auch zukünftig einen Teil der mengenabhängigen Kosten für Kehricht und Sperrgut decken muss, darf sie nicht zu schematisch – z.B. als Pauschalbetrag pro Wohnung oder Betrieb – festgelegt werden. Stattdessen muss ihre Höhe jedenfalls einen indirekten Bezug zur Kehricht-/Sperrgutmenge aufweisen. Sie muss mit anderen Worten verursachergerecht sein.

Der Entwurf zum totalrevidierten Abfallreglement sieht im Wesentlichen folgende Neuerungen betreffend die Finanzierung vor:

- Die Grundgebühr wird nicht mehr über den Umweg der BGW bemessen. Das Abstellen auf BGW brachte der Gemeinde soweit ersichtlich keine Vorteile, weil deren Anzahl anhand der Zimmerzahl bzw. der gedeckten Betriebs- und Lagerfläche eigens erhoben werden musste. Die Bemessungsgrundlagen sollen demgegenüber – unter Verzicht auf dem Umweg über BGW – im Wesentlichen beibehalten werden. Zu erwähnen ist, dass die Bemessung der Abwassergebühren heute ebenfalls an Bewohnergleichwerte anknüpft (siehe das Abwasserreglement der Einwohnergemeinde Brugg vom 8. Dezember 2000 und die Abwasserverordnung der Einwohnergemeinde Brugg vom 11. Dezember 2000). Die Bemessungsgrundlagen für die Abfallgebühren müssen indes nicht denjenigen für die Abwassergebühren entsprechen, weshalb dieser Umstand nicht gegen die in Aussicht genommene Neuerung spricht.
- Bei Haushalten wird direkt auf die Anzahl Zimmer abgestellt, wobei sich die Grundgebühr weiterhin aus einem Betrag pro Wohnung und einem Betrag pro Zimmer zusammensetzen soll. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass ein Einzimmerhaushalt erfahrungsgemäss mehr als die Hälfte des Abfalls eines Zweizimmerhaushalts verursacht. Der Betrag pro Wohnung und jener pro ganzes Zimmer sind durch den Gemeinderat in der Verordnung festzulegen. Sie können identisch

sein, müssen aber nicht. Der Gemeinderat könnte demnach z.B. den Sockelbetrag pro Wohnung höher festlegen als den Betrag pro Zimmer (z.B. Fr. 30.00 pro Wohnung und Fr. 10.00 pro ganzes Zimmer). Die neue Abfallverordnung sieht vor, dass die Beträge bei je Fr. 16.50 pro Jahr belassen werden (Art. 19 E-Abfallverordnung).

- Bei Betrieben wird die Grundgebühr weiterhin nach der gedeckten Betriebs- und Lagerfläche bemessen, wobei das Reglement einen abgestuften, leicht degressiven Tarif vorgibt. Der Tarif wird in der Verordnung festgelegt und vorerst nicht geändert. Die Verordnung sieht einzig eine zusätzliche Abstufung für Kleinstbetriebe vor: Die minimale Grundgebühr für Betriebe beträgt heute Fr. 132.00 und entspricht der Grundgebühr für eine 7-Zimmerwohnung, was sehr hoch scheint. Künftig sollen Betriebe mit einer kleinen Fläche bis 75 m<sup>2</sup> eine tiefere Grundgebühr von Fr. 80.00 pro Jahr bezahlen (Art. 20 E-Abfallverordnung). Damit ist dem Verursacherprinzip besser Rechnung getragen.
- Durchbrechungen der allgemeinen Bemessungsregeln werden aufgrund des strengen abgaberechtlichen Legalitätsprinzips neu im Abfallreglement geregelt. Sodann sollen nicht nur Landwirtschafts- und Reitbetriebe geregelt werden, sondern sollen die Durchbrechungen abstrakt formuliert sein, damit sie auch vergleichbare Sachverhalte (wie z.B. grosse Lagerhallen) erfassen.
- Die Grundgebühr wird neu von den Eigentümerinnen und -eigentümern der Wohnungen bzw. Betriebsräumlichkeiten erhoben und nicht mehr – vierteljährlich zusammen mit den Stromgebühren – von den Bewohnenden/Nutzern einer Liegenschaft (z.B. Mieter/Pächter). Massgebend ist demnach neu, wer zivilrechtlich Eigentümerin oder Eigentümer der Wohnung/Betriebsräumlichkeiten ist (Liegenschaftseigentümer, Baurechtsnehmerinnen, Mit- und Stockwerkeigentümerinnen). Dies ist nach der Rechtsprechung zulässig, weil Eigentümerinnen und Eigentümer die Gebühren über die Nebenkosten auf die Mieterschaft (als direkte Verursacher) abwälzen können. Der Verzicht auf eine vierteljährliche Rechnungsstellung erfolgt sodann im Interesse der Verwaltungsökonomie.
- Zur Deckung des Aufwandüberschusses wird eine neue mengenabhängige Gebühr für Grünabfälle eingeführt, die nach Volumen bemessen wird. Die Verordnung sieht vor, diese neue Gebühr durch den Verkauf von Einzelvignetten für Astbündel oder Normcontainer sowie von Jahresvignetten für Normcontainer zu erheben. Damit die separate Entsorgung von Grünabfällen unterstützt wird, sind in der Verordnung tiefere Tarife als für Kehricht und Sperrgut vorgesehen. Die Einzelvignette pro Astbündel kostet z.B. Fr. 1.40, jene für einen Container à 140 Liter Fr. 3.00.
- Die Gebühr nach effektivem Aufwand für in Anspruch genommene oder verursachte besondere Dienstleistungen (Art. 19 Abfallreglement) wird im Wesentlichen beibehalten. Die Reglementsbestimmung wird neu präziser abgefasst (Gebührentatbestände, Gebühr nach Zeitaufwand, Auslagen, Kosten Fahrzeuge, Maschinen und Geräte). Nach der totalrevidierten Verordnung sollen sodann die Aufwandtarife nach der kommunalen Gebührenverordnung vom 7. Dezember 2009 gelten (Aufwandtarif I für Werkhofpersonal, d.h. Fr. 80.00 pro Stunde, Aufwandtarif II für Verfügungen der Bauverwaltung, d.h. Fr. 120.00 pro Stunde). Der heutige Abfalltarif sieht je nach «Anforderung an die erbrachte Leistung» einen Stundenansatz zwischen Fr. 70.00 und Fr. 150.00 vor und ist aufgrund dieses grossen Spielraums rechtlich nicht unproblematisch.
- Schliesslich soll es der Gemeinde künftig möglich sein, bei besonderen Leistungen auf Ersuchen hin (z.B. Häckseldienstleistungen oder Abholung von Grobsperrgut) anstelle einer Gebühr nach Zeitaufwand ein vertragliches Entgelt zu vereinbaren.

Aus dem Gesagten folgt, dass im Rahmen der Totalrevision der Abfallverordnung die bisherigen Tarife für die Grundgebühren weitestgehend beibehalten werden. Insbesondere kommt zum heutigen Zeitpunkt eine Senkung nicht in Betracht: Zuverlässige Prognosen über die Höhe der Einnahmen aus der neuen Grünabfallgebühr sind heute nicht möglich. Weiter lässt sich nicht präzise genug abschätzen, welche Kosteneinsparungen aus den in Aussicht genommenen Optimierungen des Entsorgungsangebots resultieren. Nicht zuletzt angesichts des bereits bestehenden Defizits der Spezialfinanzierung soll nun in einem ersten Schritt abgewartet werden, wie sich die Abfallrechnung und der Bestand der Spezialfinanzierung nach Einführung der neuen Gebühr und nach Umsetzung von Angebotsoptimierungen entwickeln. Geplant ist aber, die Höhe der Grundgebühren zu überprüfen, sobald zuverlässige Erfahrungswerte vorliegen.

## Entwurf Abfallreglement

Kapitel und Randtitel	Artikel	Erläuterungen
<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>		
Gegenstand und Geltungsbereich	<p><b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung im Bereich Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a der eidgenössischen Verordnung vom 4. Dezember 2015 über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA).</p> <p><sup>2</sup> Es gilt im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.</p>	<p>Der Gegenstand des neuen Abfallreglements soll auf die kommunale Abfallbewirtschaftung im Bereich der Siedlungsabfälle im Sinne von Art. 3 Bst. a VVEA beschränkt werden (siehe Ziffer 2a hiervor). Das Reglement gilt nach Abs. 2 Satz 1 für das ganze Gemeindegebiet. Indes wird der Gemeinderat in Satz 2 ermächtigt, in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen zu erlassen. Gedacht ist z.B. an sehr abgelegene Ortsteile (Verzicht auf Holsammlung). Die neue Abfallverordnung sieht für das Familiengartenareal Mösli-Brügg eine solche abweichende Regelung vor (Art. 4 Abs. 2).</p>
Arten von Siedlungsabfällen	<p><b>Art. 2</b> Siedlungsabfälle umfassen insbesondere die folgenden Abfallarten:</p> <p><i>a</i> Kehricht: für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare Abfälle,</p> <p><i>b</i> Sperrgut: Kehricht, der wegen seiner Abmessung oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt,</p> <p><i>c</i> Separatabfälle: für die stoffliche Verwertung vorgesehene separat gesammelte Abfälle,</p> <p><i>d</i> Grünabfälle: Separatabfälle, die vergärt oder kompostiert werden können,</p>	<p>Was unter Siedlungsabfällen zu verstehen ist, wird in Art. 3 Bst. a VVEA definiert. Auf eine Wiederholung der bundesrechtlichen Definition wird verzichtet, da diese nur informativen Charakter hätte (rechtlich verbindlich ist die bundesrechtliche Definition) und überdies die Gefahr besteht, dass Art. 3 Bst. a VVEA ändert und die wiedergegebene Definition im kommunalen Recht damit überholt würde.</p> <p>In Art. 2 sollen aber die wichtigsten Arten von Siedlungsabfällen aufgeführt und damit die Begriffe erläutert werden, die in den nachfolgenden Bestimmungen relevant werden. Die Vorschrift hat nur informative/deklaratorische Bedeutung. Die Aufzählung ist sodann nicht abschliessend. Zu den</p>

	e Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen: Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung besondere Massnahmen erfordert.	Siedlungsabfällen gehören z.B. auch Gartenplatten, Dachziegel oder Blumentöpfe sowie Tierkörper.
<b>2. Aufgaben der Gemeinde</b>		
Allgemeines	<p><b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist eine Aufgabe der Gemeinde.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht sowie wirtschaftlich gesammelt, abgeführt, behandelt und verwertet oder abgelagert werden.</p> <p><sup>3</sup> Sie überwacht die rechtmässige und fachgerechte Entsorgung durch die Abfallinhaberinnen.</p>	<p>In Art. 10 Abs. 1 Bst. a AbfG überträgt der Kanton Bern den Gemeinden die öffentliche Aufgabe der Siedlungsabfallentsorgung. Es handelt sich demnach um eine übertragene und nicht um eine selbstgewählte Gemeindeaufgabe. Abs. 1 der Bestimmung hat vor diesem Hintergrund nur klarstellenden Charakter.</p> <p>In Abs. 2 werden die allgemeinen Aufgaben und Ziele im Bereich der Entsorgung von Siedlungsabfällen formuliert (vgl. auch Art. 5 Abs. 1 Muster-Abfallreglement).</p> <p>Abs. 3 entspricht im Wesentlichen Art. 3 des geltenden Abfallreglements. Die Überwachung bzw. Kontrolle ist in Art. 26 E-Abfallreglement näher geregelt.</p>
Information und Beratung	<p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde informiert die Bevölkerung in geeigneter Form über Abfallthemen, namentlich über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Verminderung und stofflichen Verwertung der Abfälle, über Abfallarten sowie ihre Eigenschaften, über das Entsorgungsangebot der Gemeinde und über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen für Kleinmengen von Sonderabfällen.</p> <p><sup>2</sup> Sie berät Haushalte und Unternehmen zu Fragen der Abfallbewirtschaftung im Bereich der Siedlungsabfälle.</p>	<p>Zur öffentlichen Aufgabe der Gemeinde gehören auch Informations- und Beratungstätigkeiten (vgl. Art. 8 Muster-Abfallreglement).</p> <p>Wichtige Informationsinstrumente der Einwohnergemeinde Brugg sind heute das Entsorgungsmerkblatt und das jährliche Abfallmerkblatt, das namentlich die Abfuhrdaten nennt. Die einzelnen Informationsinstrumente sollen indes (entgegen Art. 8 Muster-Abfallreglement) im Reglement nicht erwähnt werden, damit Spielraum für eine Erneuerung der heutigen Kanäle besteht.</p> <p>Beratungstätigkeiten (Abs. 2) erbringt die Gemeinde jeweils auf Anfrage.</p>

<p>Förderung privater Massnahmen</p>	<p><b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde fördert private Massnahmen zur Vermeidung, Verminderung und stofflichen Verwertung von Siedlungsabfällen sowie zur wirtschaftlichen und fachgerechten Entsorgung.</p> <p><sup>2</sup> Sie kann Massnahmen nach Absatz 1 namentlich mit finanziellen Beiträgen unterstützen. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten soweit nötig durch Verordnung.</p>	<p>Art. 5 schafft eine Rechtsgrundlage für die Förderung privater, aber im Interesse der Gemeinde liegender Massnahmen. Die Bestimmung begründet indes noch keine Ansprüche Privater auf bestimmte Leistungen der Gemeinde.</p> <p>Eine private Massnahme, die der Verminderung und stofflichen Verwertung von Abfällen dient, ist beispielsweise die private Kompostierung von Grünabfällen. Die Gemeinde kann diese fördern, indem sie Häckseldienstleistungen anbietet oder die private Kompostierung mit personellen Mitteln unterstützt, wie sie dies bereits in der Vergangenheit mit der sog. Kompostkommission getan hat.</p> <p>Der fachgerechten Entsorgung von Siedlungsabfällen dient die regelmässige Leerung von nichtgewerblichen Benzin- und Ölabscheidern. Die Gemeinde kann diese durch entsprechende Angebote fördern (vgl. Art. 11 Muster-Abfallreglement, wobei eine so präzise Regelung auf Reglementsstufe nicht nötig ist).</p> <p>In Abs. 2 wird ausdrücklich vorgesehen, dass die Gemeinde private Massnahmen zur Verminderung, Vermeidung und stofflichen Verwertung von Siedlungsabfällen sowie zur wirtschaftlichen und fachgerechten Entsorgung auch durch finanzielle Beiträge unterstützen kann. In Ausführung dieser Regelung könnte der Gemeinderat beispielsweise in der Verordnung vorsehen, dass die Gemeinde einen finanziellen Beitrag an die Kosten für die Anschaffung von Papiercontainern leistet, weil diese das Einsammeln von Papier massgeblich erleichtern. Satz 2 enthält eine entsprechende Ermächtigung.</p>
<p>Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs</p>	<p><b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde kann ausserhalb des Monopolbereichs privatwirtschaftliche Dienstleistungen zur Entsorgung von Kehricht, Sperrgut und Separatabfällen anbieten.</p>	<p>Wie unter Ziffer 2b) hiuvor erwähnt, ist Abfall von Unternehmen mit schweizweit 250 oder mehr Vollzeitstellen seit 1. Januar 2019 kein Siedlungsabfall mehr mit der Folge, dass die Unternehmen entsorgungspflichtig sind und kein Entsorgungsmonopol der Gemeinde besteht. Mit Art. 6</p>



	<p><sup>2</sup> Sie erbringt Dienstleistungen nach Absatz 1 gestützt auf eine privatrechtliche Vereinbarung, die ein marktgerechtes und mindestens kostendeckendes Entgelt vorsieht.</p>	<p>Abs. 1 wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit die Gemeinde Brügg entsprechenden Unternehmen ihre Entsorgungsdienstleistungen im Bereich Kehricht, Sperrgut und Separatabfälle (nicht: Sonderabfälle) auf freiwilliger Basis anbieten darf.</p> <p>Die Gemeinde tritt hier am Markt auf. Vorausgesetzt ist nach Abs. 2 demnach eine privatrechtliche Vereinbarung, die ein marktgerechtes und mindestens kostendeckendes Entgelt vorsieht. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass die Gemeinde private Dienstleister nicht konkurrenziert, indem sie günstige Preise anbietet und die Kosten durch andere Einnahmen quersubventioniert. Das Entgelt soll grundsätzlich so festgelegt werden, dass für die Gemeinde ein Gewinn resultiert. Zu beachten ist auch Art. 19 Abs. 3 E-Abfallreglement, wonach Aufwendungen und Erträge aus Dienstleistungen nach Art. 6 die Rechnung für die spezialfinanzierte Aufgabe weder belasten noch entlasten dürfen (siehe dort).</p>
<p>Übertragung von Aufgaben auf Dritte</p>	<p><b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde kann ihre Aufgaben im Bereich der Siedlungsabfallentsorgung durch Vertrag ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Sie kann Dritte insbesondere mit der Durchführung des Sammeldiensts, mit dem Betrieb von Sammelstellen und mit der Entsorgung einzelner Abfallarten betrauen.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde kann Dritte durch Vertrag ermächtigen, die mengenabhängigen Gebühren für von ihnen entsorgte Abfallarten nach Massgabe dieses Reglements festzulegen und zu erheben.</p> <p><sup>3</sup> Schliesst sich die Gemeinde für die Erfüllung von Aufgaben nach diesem Reglement einer anderen Gemeinde an, richten sich allfällige Gebühren nach den Bestimmungen der Sitzgemeinde.</p>	<p>Mit dieser Regelung wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, welche es dem nach Art. 7 Abs. 1 Gemeindeordnung zuständigen Organ ermöglicht, Aufgaben im Bereich der Siedlungsabfallentsorgung weitgehend auf Dritte zu übertragen. Im Einzelnen Ziffer 2c) hiervor.</p> <p>Die Gemeinde Brügg nimmt in Aussicht, sich dem Recyclinghof der Stadt Biel anzuschliessen. Die Stadt Biel sieht derzeit vor, dass im Recyclinghof Grünabfälle, Bauschutt und Sonderabfälle kostenpflichtig (d.h. gegen eine Entsorgungsgebühr) abgegeben werden können. Sie wird daher dafür besorgt sein müssen, die erforderlichen gebührenrechtlichen Grundlagen zu erlassen. Diese sollen bei einem Anschluss der Gemeinde Brügg auch für die Einwohnerinnen und Einwohner Brüggs gelten. Mit Abs. 3 wird die nötige reglementarische Grundlage geschaffen.</p>

3. Öffentliche Entsorgung		
Kehricht und Sperrgut	<p><b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde führt Kehricht und Kleinsperrgut regelmässig durch den Sammeldienst ab.</p> <p><sup>2</sup> Sie betreibt eine Sammelstelle für Grobsperrgut.</p>	<p>Wie häufig die Abfuhr erfolgt (z.B. wöchentlich), braucht nicht bereits auf Reglementsstufe statuiert zu werden, sondern soll neu erst in der Verordnung präzisiert werden.</p> <p>Die Regelung differenziert zwischen Kleinsperrgut und Grobsperrgut. Kleinsperrgut sind Gegenstände, die aufgrund ihrer Abmessungen noch durch den Sammeldienst mitgenommen werden können. Näheres wird die Verordnung regeln (siehe Art. 14 Abs. 4 und Art. 28 Bst. a und b E-Abfallreglement).</p> <p>Nach Abs. 2 ist Grobsperrgut zu einer Sammelstelle zu bringen. «Betreiben» ist weit zu verstehen: Gestützt auf Art. 7 Abs. 1 E-Abfallreglement kann die Gemeinde Dritte mit dem Betrieb einer Sammelstelle für Grobsperrgut betrauen, d.h. sie kann die Sammelstelle via einen Dritten betreiben und muss nicht selbst ein entsprechendes Angebot bereitstellen. Heute ist Sammelstelle für Grobsperrgut die Müve Biel-See-land AG.</p>
Separatabfälle	<p><b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde sammelt mindestens Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle und Textilien separat zwecks Verwertung.</p> <p><sup>2</sup> Sie betreibt hierfür Sammelstellen oder einen regelmässigen Sammeldienst.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.</p> <p><sup>4</sup> Er kann beschliessen, dass weitere als die in Absatz 1 genannten verwertbaren Siedlungsabfallfraktionen getrennt gesammelt und verwertet werden.</p>	<p>Gemäss der Vollzugshilfe BAFU sind die Gemeinden verpflichtet, mindestens die Separatabfälle Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle und Textilien zu sammeln. Die in Abs. 1 aufgezählten Abfallfraktionen stellen demnach den Minimalstandard dar (siehe auch Abs. 4).</p> <p>Abs. 2 regelt, wie die Gemeinde Separatsammlungen sicherstellen kann (Sammeldienst oder Sammelstellen). Welche Separatabfälle wie gesammelt werden, soll indes nicht bereits auf Reglementsstufe normiert werden, sondern – als Vollzugsfrage – auf Stufe Verordnung. Vorgesehen ist, dass neu Kleinmetalle nicht mehr durch den Sammeldienst abgeführt werden sollen (nur noch Grünabfälle sowie Papier und</p>

		<p>Karton). Für die übrigen Separatabfallfraktionen soll die Gemeinde Sammelstellen betreiben (für Glas- und Metallbüchsen an vier Standorten, für Textilien an einem Standort).</p> <p>In Abs. 3 wird schliesslich festgehalten, dass der Gemeinderat mittels Verordnung die Einzelheiten regelt. Er wird namentlich konkretisieren, ob Grünabfälle nur kompostierbare Garten- und Rüstabfälle oder auch nicht-kompostierbare Speisereste umfassen (aktuell vorgesehen: nur kompostierbare Abfälle).</p> <p>Weiter wird ihm in Abs. 4 die Kompetenz erteilt, weitere als die in Abs. 1 genannten Arten von Siedlungsabfällen zu bestimmen, welche die Gemeinde separat zwecks Verwertung sammelt (z.B. gemischter Plastik). Dies hat nicht zwingend auf dem Weg der Verordnung zu geschehen; ein einfacher Beschluss ist auch möglich.</p>
<p>Sonderabfälle und weitere Abfälle</p>	<p><b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde sammelt Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushalten und Kleingewerbe im Sinne der Artikel 9 und 11 der kantonalen Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 (AbfV) sowie Kleinmengen an Bauschutt aus Haushalten und Kleingewerbe. Der Gemeinderat bestimmt die Einzelheiten.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde stellt sicher, dass Tierkörper mit einem Gewicht von höchstens 200 kg an einer Sammelstelle abgegeben werden können.</p>	<p>Nach Art. 9 AbfV gelten als kleine Mengen von Sonderabfällen aus Haushalt und Kleingewerbe insbesondere reine und mit anderen Materialien vermischte Medikamente, Chemikalien, Altöle und Hilfsmittel für Haushalt, Garten und Hobby sowie nicht betriebsspezifische Sonderabfälle aus dem Kleingewerbe bis zu 20 Kilogramm pro Anlieferung. Als Kleingewerbe gilt ein Unternehmen mit weniger als zehn Vollzeitstellen (Art. 11 Abs. 1 AbfV, siehe auch Art. 13 Abs. 2 VVEA). Art. 11 Abs. 4 AbfV hält fest, dass die Gemeinde die Entsorgung kleiner Mengen von Sonderabfällen fördern muss, indem sie regelmässig Sammlungen durchführt, ständige Sammelstellen betreibt oder andere, gleichwertige Entsorgungsmöglichkeiten anbietet. Heute nimmt die Gemeinde im Werkhof Kleinmengen an Altöl entgegen.</p> <p>Zu den Siedlungsabfällen gehören auch Kleinmengen an Bauschutt aus Haushalten und Kleingewerbe, also nicht brennbare Gegenstände, die nicht mit dem Kehricht ent-</p>

		<p>sorgt werden können (z.B. Blumenkisten und -töpfe, Fensterglas, Spiegel, Geschirr). Diese können heute kostenpflichtig bei der Müve Biel-Seeland AG abgegeben werden.</p> <p>Wie die Gemeinde Kleinmengen an Sonderabfällen und Bauschutt sammelt, hat der Gemeinderat festzulegen (siehe Satz 2, siehe auch Art. 28 Bst. a E-Abfallreglement betreffend Abfallverordnung). Vorgesehen ist, dass die Gemeinde zukünftig Aktionen zur Entgegennahme von Sonderabfällen (sog. Sammeltage) durchführt. Im Werkhof soll demgegenüber kein Altöl mehr abgegeben werden können.</p> <p>Nach Art. 15a der kantonalen Tierseuchenverordnung vom 3. November 1999 (KTSV; BSG 916.51) sind Tierkörper bis zu einem Gewicht von 200 kg grundsätzlich den Sammelstellen der Gemeinden abzuliefern. Gestützt auf den Anschlussvertrag der Einwohnergemeinde Brugg mit der Gemeinde Lyss sind sie der regionalen Tierkörpersammelstelle in Lyss abzugeben. Tierkörper über 200 kg dürften keinen Siedlungsabfall mehr darstellen (Grossvieh). Sie werden direkt von der GZM ab Hof abgeholt (vgl. auch Art. 15a Abs. 2 KTSV). Die Gebühr für die Entsorgung von Grossvieh stützt sich sodann auf Anhang IV Ziffer 4.3.10 der Gebührenverordnung vom 7. Dezember 2009 und nicht auf die Abfallgesetzgebung.</p>
Öffentliche Abfallbehälter	<b>Art. 11</b> Die Gemeinde stellt an stark frequentierten öffentlichen Orten Abfallbehälter für Kleinabfälle auf und sorgt für deren regelmässige Leerung.	Zum Entsorgungsangebot der Gemeinde gehört auch das Aufstellen und der Unterhalt von öffentlichen Abfalleimern für Kleinabfälle.
<b>4. Pflichten der Abfallinhaberinnen</b>		
Benützung des öffentlichen Entsorgungsangebots	<b>Art. 12</b> <sup>1</sup> Abfallinhaberinnen sind verpflichtet, Siedlungsabfälle der öffentlichen Entsorgung zu übergeben. Vorbehalten sind Absätze 2 bis 5.	Inhaberinnen und Inhaber von Siedlungsabfällen sind grundsätzlich verpflichtet, das öffentliche Entsorgungsangebot zu benützen. Dies ist die Folge des Entsorgungsmonopols der Gemeinde. Abfallinhaberinnen und Abfallinhaber

	<p><sup>2</sup> Unternehmen dürfen sortenrein bereitgestellte haushaltsähnliche Abfälle selbst entsorgen. Sie haben der zuständigen Stelle der Gemeinde vorgängig Meldung zu erstatten.</p> <p><sup>3</sup> Inhaberinnen dürfen geeignete Grünabfälle kompostieren.</p> <p><sup>4</sup> Tierkörper dürfen nach Massgabe des übergeordneten Rechts, namentlich der eidgenössischen Verordnung vom 25. Mai 2011 über tierische Nebenprodukte (VTNP), vergraben werden.</p> <p><sup>5</sup> Die Gemeinde kann die Benützung privater Entsorgungsangebote zulassen.</p>	<p>dürfen demnach Siedlungsabfälle nicht beliebig selbst entsorgen, sofern ein öffentliches Entsorgungsangebot besteht.</p> <p>Vorbehalten ist zunächst die in Abs. 2 vorgesehene Möglichkeit von Unternehmen (angesprochen sind aufgrund des Geltungsbereichs solche mit schweizweit weniger als 250 Vollzeitstellen, siehe Erläuterungen Ziffer 2b), sortenrein bereitgestellte haushaltsähnliche Abfälle selbst zu entsorgen: Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts und gemäss der Vollzugshilfe des BAFU dürfen Unternehmen, die weniger als 250 Vollzeitstellen aufweisen und daher unter das Entsorgungsmonopol für Siedlungsabfälle fallen, haushaltsähnliche Abfälle in Eigenverantwortung entsorgen, wenn sie diese sortenrein bereitstellen. Im Vordergrund stehen Separatabfälle wie Papier, Karton und Glas (Vollzugshilfe BAFU, S. 18). Damit die Gemeinde informiert ist und kontrollieren kann, ob die Entsorgung in Eigenverantwortung auch fach- und umweltgerecht erfolgt, sieht Satz 2 vor, dass die Unternehmen die eigenverantwortliche Entsorgung der zuständigen Stelle der Gemeinde melden müssen.</p> <p>Ebenfalls vorbehalten wird die Möglichkeit zur Kompostierung von geeigneten Grünabfällen durch die Inhaberinnen und Inhaber gemäss Abs. 3. Die Gemeinde kann die private Kompostierung mit geeigneten Massnahmen fördern und unterstützen, siehe hierfür Art. 5 E-Abfallreglement.</p> <p>Wann Tierkörper ausnahmsweise vergraben werden dürfen, regelt die übergeordnete Umweltschutzgesetzgebung, konkret die eidgenössischen Verordnung vom 25. Mai 2011 über tierische Nebenprodukte (VTNP; SR 916.441.22). Dort ist namentlich vorgesehen, dass einzelne kleine Tiere bis zu einem Gewicht von 10 kg auf Privatgrund vergraben werden dürfen. Die Gemeinde verfügt bei dieser Frage über keinen Regelungsspielraum. In Abs. 4 wird daher lediglich auf die übergeordneten Vorgaben verwiesen.</p>
--	---	---

		<p>Heute lässt die Gemeinde die Nutzung einzelner privater Entsorgungsangebote zu (z.B. weitergehende Entsorgungsangebote der Müve Biel-Seeland AG oder der Edi Entsorgungsdienste Lyss AG), ohne dass die privaten Anbieter über eine Konzession verfügen. Sie duldet insoweit Durchbrechungen ihres Monopols. Mit Abs. 5 wird einerseits eine rechtliche Grundlage für diese formlose Duldung geschaffen und andererseits klargestellt, dass Abfallinhaberinnen und -inhaber solche Angebote benützen dürfen. Lässt die Gemeinde private Entsorgungsangebote zu, muss sie darüber in geeigneter Form informieren (z.B. im Entsorgungsmerkblatt, siehe Art. 4 Abs. 1 E-Abfallreglement).</p>
<p>Vermeidung und Trennung von Abfällen</p>	<p><b>Art. 13</b> <sup>1</sup> Abfälle sind möglichst zu vermeiden.</p> <p><sup>2</sup> Verwertbare Siedlungsabfälle, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Artikel 9), müssen soweit möglich ohne Fremdstoffe vom Kehricht ausgeschieden und der öffentlichen Entsorgung übergeben werden.</p> <p><sup>3</sup> Kleinmengen an Sonderabfällen müssen von den übrigen Abfällen getrennt und den vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen oder der kommunalen Sammlung übergeben werden.</p> <p><sup>4</sup> Die Eigentümerinnen nicht gewerblicher Schlammsammler oder Benzin- und Ölabscheider müssen rechtzeitig die Leerung dieser Einrichtungen veranlassen.</p>	<p>Hier werden die allgemeinen Pflichten der Abfallinhaberinnen und Abfallinhaber aufgeführt:</p> <p>Sie sollen Abfälle zunächst möglichst vermeiden (Abs. 1, siehe Art. 14 Muster-Abfallreglement).</p> <p>Abs. 2 und 3 normieren sodann die allgemeine Pflicht zur Abfalltrennung: Inhaberinnen und Inhaber müssen Separatabfälle ausscheiden und der öffentlichen Entsorgung übergeben und Kleinmengen von Sonderabfällen getrennt den vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen oder der kommunalen Sammelstelle übergeben (siehe auch Art. 9 Abs. 3 und Art. 10 Abs. 2 Muster-Abfallreglement).</p> <p>Im Zusammenhang mit der Trennung von Abfällen steht schliesslich Abs. 4, wonach Eigentümerinnen nicht gewerblicher Schlammsammler oder Benzin- und Ölabscheider verpflichtet sind, rechtzeitig deren Leerung zu veranlassen. Diese Pflicht ergibt sich soweit ersichtlich aus keinen übergeordneten Grundlagen und muss daher hier verankert werden.</p>

<p>Bereitstellung und Benützung der Sammelstellen</p>	<p><b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Inhaberinnen müssen Siedlungsabfälle nach den Vorschriften und Anordnungen der Gemeinde für die Abfuhr durch den Sammeldienst bereitstellen oder der Sammelstelle übergeben.</p> <p><sup>2</sup> Wo es die Verhältnisse vor Ort erfordern, namentlich um die Zugänglichkeit für den Sammeldienst oder die Verkehrssicherheit zu gewährleisten oder um das Ortsbild zu wahren, kann die zuständige Stelle zentrale Bereitstellungsorte oder die Verwendung von Containern verfügen.</p> <p><sup>3</sup> Bei Neubauten ab fünf Wohnungen oder Geschäftseinheiten sowie bei vergleichbaren wesentlichen Umbauten sind die Eigentümerinnen verpflichtet, auf ihrem privaten Grund einen Containerstandplatz zu errichten und zu unterhalten, wenn dies möglich und zumutbar ist.</p> <p><sup>4</sup> Der Gemeinderat regelt die Bereitstellung von Abfällen und die Benützung der Sammelstellen sowie Einzelheiten zu den Absätzen 2 und 3 durch Verordnung.</p>	<p>Abs. 1 hält fest, dass Abfallinhaberinnen und Abfallinhaber Siedlungsabfälle nach den Vorschriften und Anordnungen der Gemeinde entweder für die Abfuhr durch den Sammeldienst bereitzustellen oder der Sammelstelle zu übergeben haben. Die Bereitstellung bzw. Übergabe an eine Sammelstelle ist demnach Sache der Inhaberinnen und Inhaber, die auch die entsprechenden Kosten tragen (siehe Art. 26 E-Abfallreglement).</p> <p>Gestützt auf Abs. 2 kann die zuständige Behörde zentrale Bereitstellungsorte oder die Verwendung von Containern vorschreiben, «wo es die Verhältnisse vor Ort erfordern». Dies ist namentlich der Fall, wenn ansonsten die Zugänglichkeit für den Sammeldienst oder die Verkehrssicherheit nicht gewährleistet oder das Ortsbild beeinträchtigt werden. Abs. 2 ist als Kann-Bestimmung formuliert. Zentrale Bereitstellungsorte und die Verwendung von Containern können bei Bedarf auch kumulativ verfügt werden («oder» ist in diesem Sinne weit zu verstehen). Die zuständige Behörde verfügt damit über Ermessensspielraum («ob» und «was»). Sie hat ihr Ermessen pflichtgemäss auszuüben, namentlich rechtsgleich und in Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes.</p> <p>Abs. 3 statuiert die Pflicht der Eigentümerschaft, bei grösseren Bau- oder Umbauprojekten Containerstandplätze zu errichten und zu unterhalten, wo dies möglich und zumutbar ist. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung, die dem Interesse an einer geordneten Bereitstellung der Siedlungsabfälle dient (siehe auch Abs. 2). Die Verpflichtung ist im Regelfall zumutbar, weil Containerstandplätze nur beschränkten Raum beanspruchen und ihre Errichtung sodann – anders als jene einer Unterflursammelstelle – grundsätzlich nicht kostenintensiv ist. Sie wird im Baubewilligungsverfahren umgesetzt, wo</p>
---	---	---

		<p>namentlich auch der Standort (Zugänglichkeit für Sammeldienst) überprüft wird.</p> <p>In Abs. 4 wird der Gemeinderat beauftragt, Vorschriften zur Benützung der Sammelstellen und zur Bereitstellung von Abfällen zur Abfuhr durch den Sammeldienst zu erlassen. Der Gemeinderat hat namentlich festzulegen, wo, wann und wie die Abfälle bereitzustellen sind und was bei vorschriftswidriger Bereitstellung gilt. Vorgesehen ist, dass nicht vorschriftgemäss bereitgestellte Abfälle grundsätzlich nicht abgeführt werden. Sofern sie ausnahmsweise dennoch durch die Gemeinde beseitigt werden und/oder andere Massnahmen zur Beseitigung des vorschriftswidrigen Zustands nötig werden, können die entsprechenden Kosten gestützt auf Art. 24 E-Abfallreglement (weitere Gebühren) den Privaten auferlegt werden.</p>
Verbote	<p><b>Art. 15</b> <sup>1</sup> Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien, das Verbrennen von Abfällen ausserhalb dafür vorgesehener Anlagen und die Abgabe von Abfällen an die Kanalisation sind nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Umweltschutzgesetzgebung verboten.</p> <p><sup>2</sup> Das öffentliche Entsorgungsangebot darf nicht genutzt werden:</p> <p><i>a</i> von Unternehmen oder öffentlichen Verwaltungen, soweit sie ihre Abfälle selbst entsorgen müssen,</p> <p><i>b</i> für Siedlungsabfälle, die ausserhalb des Gemeindegebiets anfallen.</p> <p><sup>3</sup> Abfälle aus Haushalten und Betrieben, grössere Mengen von Abfällen oder sperrige Gegenstände dürfen nicht in öffentlichen Abfallbehältern der Gemeinde entsorgt werden.</p>	<p>Die eidgenössische Umweltschutzgesetzgebung verbietet das Verbrennen von Abfällen ausserhalb von Anlagen (Art. 30c Abs. 2 USG; Art. 26a f. der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 [LRV; SR 814.318.142.1]) sowie das Ablagern von Abfällen ausserhalb von bewilligten Deponien (Art. 30e Abs. 1 USG, siehe auch Art. 61 Abs. 1 Bst. g USG). Auch die kantonale Abfallgesetzgebung kennt zahlreiche strafbewehrte Verbote, z.B. verbietet sie das Zurücklassen, Wegwerfen oder Ablagern von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen (Art. 37 Abs. 1 Bst. a AbfG) sowie in bestimmten Fällen das Abgeben von Abfällen an die Kanalisation (Art. 37 Abs. 1 Bst. b AbfG). Insoweit besteht kein Regelungsbedarf und soweit ersichtlich kein Regelungsspielraum. Art. 15 Abs. 1 enthält demnach nur einen Verweis auf die Verbotsbestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Umweltschutzrechts.</p> <p>Abs. 2 soll die Nutzung der kommunalen Entsorgungseinrichtungen verbieten für Unternehmen und öffentliche Ver-</p>



		<p>waltungen, soweit sie für ihre Abfälle selbst entsorgungspflichtig sind (d.h. Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen, aber auch für betriebsspezifische Abfälle von Unternehmen mit weniger Vollzeitstellen), sowie allgemein für Siedlungsabfälle, die nicht in der Gemeinde angefallen sind (Verbot von sog. Abfalltourismus). Auf ein Benützungsverbot für Personen und Betriebe, die nicht in der Gemeinde wohnhaft bzw. ansässig sind, wird verzichtet, da auch Personen, die sich nur kurzfristig in der Gemeinde aufhalten, zur Nutzung des Angebots berechtigt sein müssen – jedenfalls soweit der Abfall in der Gemeinde anfällt und nicht zu Entsorgungszwecken in die Gemeinde transportiert wird. Gedacht ist z.B. an Personen, die in der Gemeinde arbeiten, für den Abfall, der im Rahmen ihrer Verpflegung anfällt.</p> <p>Abs. 3 verbietet die Entsorgung von Abfällen aus Haushalten und Betrieben, von grösseren Mengen von Abfällen oder von sperrigen Gegenständen in öffentlichen Abfallbehältern der Gemeinde (vgl. auch Art. 37 Abs. 1 Bst. a1 AbfG für öffentliche Abfallbehälter des Kantons).</p>
<p><b>5. Weitere Bestimmungen</b></p>		
<p>Veranstaltungen</p>	<p><b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Organisatorinnen von bewilligungspflichtigen Veranstaltungen ab 1000 Personen sind verpflichtet, zusammen mit dem Bewilligungsgesuch ein Abfallkonzept einzureichen, das insbesondere aufzeigt, wie die Pflichten gemäss Artikel 13 eingehalten werden.</p> <p><sup>2</sup> Bei Veranstaltungen ab 1000 Personen auf öffentlichem Grund oder in Räumlichkeiten der Gemeinde muss für den Verkauf von Esswaren und Getränken Mehrweggeschirr verwendet werden, das gegen Pfand abgegeben wird. Ist dies nicht mit verhältnismässigem Aufwand möglich, müssen andere geeignete Massnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Abfall getroffen werden.</p>	<p>Siehe die Bemerkungen unter Ziffer 2f (2).</p>

Litteringprävention	<p><b>Art. 17</b> Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung sind verpflichtet, ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Um dem sog. Littering (d.h. dem achtlosen Wegwerfen oder Liegenlassen von Kleinabfällen im öffentlichen Raum) vorzubeugen, werden Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung verpflichtet, ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle (z.B. PET) zur Verfügung zu stellen (vgl. auch Art. 9 Abs. 5 Muster-Abfallreglement). Anders als das Muster-Abfallreglement vorsieht, sollen sie aber nicht verpflichtet werden, liegengelassene Abfälle einzusammeln und auf eigene Kosten zu entsorgen. Eine solche Verpflichtung scheint mit der Entsorgungspflicht der Gemeinde kaum vereinbar.</p>
<b>6. Finanzierung</b>		
Spezialfinanzierung	<p><b>Art. 18</b> <sup>1</sup> Die kommunale Abfallbewirtschaftung im Bereich der Siedlungsabfälle ist eine spezialfinanzierte Aufgabe im Sinne von Artikel 86 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV).</p> <p><sup>2</sup> Verpflichtungen und Vorschüsse werden angemessen verzinst. Der Gemeinderat legt den Zinssatz fest.</p>	<p>Art. 18 enthält die gesetzliche Grundlage für die bereits bestehende Spezialfinanzierung Abfall (bisher Art. 10 des geltenden Abfallreglements).</p> <p>Abs. 2 hält weiter fest, dass Verpflichtungen und Vorschüsse angemessen verzinst werden und der Gemeinderat den Zinssatz festlegt (bisher Art. 13 der geltenden Abfallverordnung, siehe auch Art. 86 Abs. 2 GV).</p>
Aufwendungen und Erträge	<p><b>Art. 19</b> <sup>1</sup> Die Aufwendungen für die spezialfinanzierte Aufgabe umfassen die vollen Kosten der Abfallbewirtschaftung im Bereich der Siedlungsabfälle, namentlich die vollen Kosten für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a die Errichtung sowie den Betrieb und Unterhalt von Sammelstellen,</li> <li>b die Infrastruktur und den Betrieb des Sammeldiensts,</li> <li>c die Behandlung und Verwertung oder Ablagerung der Abfälle,</li> <li>d die Information und Beratung der Bevölkerung und</li> </ul>	<p>In Abs. 1 werden neu die wichtigsten Aufwandpositionen aufgeführt, die über die Spezialfinanzierung abgewickelt werden, während in Abs. 2 die wesentlichen Erträge aufgelistet sind, die der Spezialfinanzierung zufließen. Die Aufzählungen sind nicht abschliessend («insbesondere»).</p> <p>Zu den Aufwendungen zulasten der Spezialfinanzierung gehört auch die interne Verrechnung von Aufwand der Verwaltung im Zusammenhang mit der Siedlungsabfallentsorgung («Interne Verrechnung von Dienstleistungen Gemeindegewerke»). Analoges gilt ertragsseitig für Abgeltungen aus</p>

	<p>Unternehmen,</p> <p>e die Förderung von Massnahmen zur Vermeidung, Verminderung und stofflichen Verwertung von Siedlungsabfällen sowie zur wirtschaftlichen und fachgerechten Entsorgung,</p> <p>f die Abgaben an Bund und Kanton,</p> <p>g Kontrollen.</p> <p><sup>2</sup> Die Aufwendungen nach Absatz 1 werden insbesondere finanziert durch</p> <p>a Gebühren und vertragliche Entgelte nach den Artikeln 20 ff.,</p> <p>b allfällige Beiträge Dritter, namentlich des Bundes oder des Kantons,</p> <p>c Erlöse aus dem Verkauf oder der Verwertung von Separatabfällen,</p> <p>d Konzessionsentgelte und Bussenerträge.</p> <p><sup>3</sup> Aufwendungen und Erträge für Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs (Art. 6) dürfen die Rechnung für die spezialfinanzierte Aufgabe weder belasten noch entlasten.</p>	<p>internen Verrechnungen für die Entsorgung der Abfälle aus Anlagen und Liegenschaften der Gemeinde.</p> <p>Nicht zu den massgebenden Aufwendungen gehören hingegen die Kosten für die Entsorgung von Abfällen aus dem Strassenunterhalt (siehe auch Ziffer 2g) (2)). In Abs. 3 wird schliesslich festgehalten, dass die Aufwendungen und Erträge für allfällige Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs die Rechnung für die spezialfinanzierte Aufgabe weder belasten noch entlasten dürfen. Diese dürfen sich mit anderen Worten nicht auf die Gebühren auswirken (siehe auch Vollzugshilfe BAFU, S. 36).</p>
Gebühren	<p><b>Art. 20</b> <sup>1</sup> Die Kosten der Siedlungsabfallentsorgung werden den Verursacherinnen mittels kostendeckender und verursachergerechter Gebühren auferlegt.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde erhebt Grundgebühren, mengenabhängige Gebühren und weitere Gebühren.</p> <p><sup>3</sup> Die Gebühren sind verursachergerecht so zu bemessen, dass sie die gesamten Aufwendungen der Siedlungsabfallentsorgung gemäss Artikel 19 Absatz 1 decken, soweit diese nicht durch die anderweitigen Erträge nach Artikel 19 Absatz 2 finanziert werden. In diesem Rahmen ist die</p>	<p>Abs. 1 enthält den Grundsatz, dass die Kosten der Siedlungsabfallentsorgung mittels kostendeckender und verursachergerechter Gebühren finanziert werden (vgl. auch Art. 23 Abs. 1 Muster-Abfallreglement).</p> <p>In Abs. 2 werden die Gebühren aufgeführt, welche die Gemeinde erhebt (selbst oder via Aufgabenübertragung auf die Müve Biel-Seeland AG, siehe Abs. 4).</p> <p>Abs. 3 beschreibt und konkretisiert die allgemeinen Grundsätze der Gebührenbemessung, wie sie sich weitgehend</p>

	<p>Höhe der Gebühren so festzulegen, dass die Vermeidung und Verminderung von Abfall und die Ausscheidung von verwertbaren Separatabfällen unterstützt wird.</p> <p><sup>4</sup> Der Gemeinderat bestimmt die Höhe der Grundgebühren, der mengenabhängigen Gebühren und der weiteren Gebühren in Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen durch Verordnung. Er kann die Festlegung der mengenabhängigen Gebühren an Dritte delegieren.</p>	<p>aus dem übergeordneten Recht ergeben (Verursacherprinzip, Kostendeckungsprinzip und Lenkungscharakter, siehe Ziffer 2g) (2) hiervor). Abs. 3 hat v.a. deklaratorischen Charakter; die Bestimmung entspricht weitgehend Art. 24 Abs. 1 Muster-Abfallreglement.</p> <p>In Abs. 4 wird die Kompetenz zur Festlegung der Gebührenhöhe an den Gemeinderat delegiert, verbunden mit der Ermächtigung, diese Kompetenz betreffend die mengenabhängigen Gebühren weiter zu übertragen (siehe Art. 53 Abs. 3 GG, wonach der Gemeinderat seine Rechtsetzungsbefugnisse nur dann auf andere Organe übertragen kann, wenn ein Reglement dazu ermächtigt oder wenn der zu ordnende Gegenstand von untergeordneter Bedeutung ist).</p>
<p>Grundgebühren: Gegenstand und Gebührenpflicht</p>	<p><b>Art. 21</b> <sup>1</sup> Die Grundgebühren werden periodisch pro Wohnung oder Betrieb eines Unternehmens oder einer öffentlichen Verwaltung erhoben.</p> <p><sup>2</sup> Die Grundgebühren sind unabhängig von der zu entsorgenden Abfallmenge geschuldet und auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen im Abfallbereich in Anspruch genommen werden.</p> <p><sup>3</sup> Verfügt ein Unternehmen oder eine öffentliche Verwaltung über mehrere Betriebsstandorte in der Gemeinde, so ist die Grundgebühr für jeden Standort geschuldet.</p> <p><sup>4</sup> Wird eine Betriebstätigkeit in einer Wohnung ausgeübt und führt sie nicht zu deutlich mehr Abfall, wird keine zusätzliche Grundgebühr für Betriebe erhoben.</p> <p><sup>5</sup> Die Grundgebühr wird von der Eigentümerin der Wohnung oder der Betriebsräumlichkeiten erhoben.</p>	<p>Die Grundgebühr wird periodisch pro Wohnung oder Betrieb eines Unternehmens bzw. der öffentlichen Verwaltung erhoben. Selbstverständlich werden nur Betriebe von Unternehmen erfasst, deren Abfälle Siedlungsabfälle darstellen, d.h. von Unternehmen mit schweizweit weniger als 250 Vollzeitstellen (Art. 3 Bst. a VVEA). Bei den Unternehmen mit schweizweit 250 oder mehr Vollzeitstellen fällt kein Siedlungsabfall an, weshalb das Reglement und dessen Gebührenbestimmungen nicht anwendbar sind.</p> <p>Mit der Anknüpfung an eine «Wohnung» und nicht an einen Haushalt wird klarstellt, dass eine objektbezogene Betrachtungsweise gilt und die Grundgebühr damit auch geschuldet ist, wenn z.B. eine ältere Person in einer Einlegerwohnung im Haus ihrer Kinder wohnt und nicht mehr selber haushaltet (vgl. dazu das Urteil des Bundesgerichts 2C_181/2021 vom 14. Mai 2021). Die Wohnungen sind im eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister registriert. Zu den Wohnungen gehören auch Einfamilienhäuser.</p>

		<p>In Abs. 2 wird klargestellt, dass die Grundgebühr auch dann zu entrichten ist, wenn keine Dienstleistungen im Abfallbereich in Anspruch genommen werden, also z.B. bei leerstehenden Wohnungen und inaktiven Betrieben (vorausgesetzt ist nach der Rechtsprechung, dass diese noch nutzbar sind und damit nur vorübergehend leer stehen).</p> <p>Abs. 3 hält fest, dass die Grundgebühr pro in der Gemeinde gelegenen Betriebsstandort (Hauptbetrieb, Filiale oder Nebenbetrieb) geschuldet ist. Verfügt ein Unternehmen über mehrere Standorte in der Gemeinde, ist die Grundgebühr für Betriebe demnach mehrfach geschuldet.</p> <p>Abs. 4 regelt die Grundgebühr für Betriebstätigkeiten, die in einer Wohnung ausgeübt werden: Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist eine doppelte Grundgebühr zulässig, sofern die Erwerbstätigkeit zu zusätzlichem Abfall führt (was regelmässig der Fall ist). Das AWA rät indes von einer doppelten Grundgebühr ab vor dem Hintergrund, dass die zusätzliche Abfallmenge in der Regel nur sehr gering sein dürfte. Weil die Einwohnergemeinde Brugg sodann die Grundgebühren für Wohnungen und Betriebe nach der Anzahl Zimmer bzw. der Betriebsfläche bemisst, müsste sie bei Erhebung einer doppelten Grundgebühr eine Ausscheidung prüfen (indem z.B. das für den Betrieb benutzte Zimmer der Wohnung nicht mehr angerechnet wird). Dabei können sich schwierige praktische Fragen stellen (z.B. wenn ein Zimmer sowohl für die Betriebstätigkeit als auch privat genutzt wird). Aus Praktikabilitätsgründen soll daher in solchen Konstellationen auf eine doppelte Grundgebühr verzichtet werden, sofern nicht ausnahmsweise durch die Betriebstätigkeit deutlich mehr Abfall anfällt als durch den Haushalt. «Deutlich mehr» Abfall dürfte sicher dann gegeben sein, wenn durch die Betriebstätigkeit gleich viel Abfall verursacht wird wie durch den Haushalt. Es ist davon auszugehen, dass solche Fälle äusserst selten sind.</p>
--	--	---

		<p>Durch den Umstand, dass die Grundgebühren für Wohnungen im Verhältnis tiefer sind als für Betriebe, werden Betriebstätigkeiten in einer Wohnung privilegiert gegenüber anderen Betriebstätigkeiten. Diese Ungleichbehandlung ist aber angesichts der praktischen Schwierigkeiten in Kauf zu nehmen.</p> <p>Die Gebührenpflicht wird in Abs. 5 geregelt (siehe auch Ziffer 2g (3)). Gebührenpflichtig ist demnach die (sachenrechtliche) Eigentümerin der Wohnung oder der Betriebsräumlichkeiten. Dies kann die Liegenschaftseigentümerin oder ein Baurechtsnehmer oder auch eine Mit- oder Stockwerkeigentümergeinschaft sein. Dass die Gebühren bei Eigentümergemeinschaften (vorab Stockwerkeigentümergeinschaften) einer gemeinsam bezeichneten Vertretung oder Verwaltung in Rechnung gestellt werden (vgl. Art. 25 Abs. 1 Muster-Abfallreglement), ist eine Vollzugsfrage und braucht nicht auf Reglementsstufe geregelt zu werden.</p>
<p>Grundgebühren: Bemessungsgrundlagen</p>	<p><b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Die Grundgebühr für Wohnungen besteht aus einem Betrag pro Wohnung und einem Betrag pro Zimmer.</p> <p><sup>2</sup> Die Grundgebühr für Betriebe wird nach der gedeckten Betriebs- und Lagerfläche bemessen. Der Tarif ist degressiv auszugestalten und hat Abstufungen vorzusehen.</p> <p><sup>3</sup> Betriebs- und Lagerflächen, auf denen vergleichsweise wenig Siedlungsabfall anfällt, werden zur Hälfte berücksichtigt.</p> <p><sup>4</sup> Betriebs- und Lagerflächen, auf denen kein Siedlungsabfall anfällt, werden nicht angerechnet.</p> <p><sup>5</sup> Betriebs- und Lagerflächen, auf denen vergleichsweise viel Siedlungsabfall anfällt, werden doppelt berücksichtigt.</p>	<p>Abs. 1 regelt, wie die Grundgebühr für Wohnungen im Grundsatz zu bemessen ist. Bisher bemass sie sich aufgrund von sog. Bewohnergleichwerten (BGW, Näheres unter Ziffer 2g). Im Ergebnis wurde die Grundgebühr vereinfacht gesagt «nach der Anzahl Zimmer plus eins» festgelegt. Auf den Umweg über BGW soll künftig verzichtet werden (im Einzelnen siehe oben Ziffer 2g). Am Grundsatz, wonach sich die Grundgebühr für Wohnungen aus einem Sockelbetrag für die Wohnung und einem Betrag je Zimmer zusammensetzt, soll indes festgehalten werden (siehe Abs. 1). Der Gemeinderat legt den Betrag pro Wohnung bzw. pro Zimmer in der Verordnung fest. Was als Zimmer gilt, kann schliesslich ebenfalls (wie bisher) auf Verordnungsstufe präzisiert werden. Vorgesehen ist, auf die Begriffsumschreibung abzustellen, wie sie für das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister massgebend ist. Dies hat den Vorteil, dass sich die Anzahl Zimmer bei Wohnungen direkt aus</p>

		<p>dem Register ergibt. Hobby- oder Bastelräume würden dadurch aber nicht mehr weiter als Zimmer berücksichtigt. Für Einfamilienhäuser ist sodann weiterhin auf eine Selbstdeklaration abzustellen, solange deren Anzahl Zimmer im Register nicht erfasst ist. Die Totalrevision der Abfallerlasse wird auch zum Anlass genommen, die Datenbestände der Gemeinde zu aktualisieren.</p> <p>Abs. 2 normiert die Bemessungsgrundlagen für die Grundgebühr für Betriebe. Auch hier soll neu auf eine Anknüpfung an BGW verzichtet werden, da diese schon bisher lediglich einen Umweg darstellte. Stattdessen soll die Gebühr direkt nach der gedeckten Betriebs- und Lagerfläche bemessen werden. Als weitere Bemessungsgrundlage soll der Grundsatz der abgestuften, degressiven Tarifgestaltung aufgenommen werden. Für die Erhebung der Betriebs- und Lagerfläche wird die Gemeinde – wie bisher – auf Selbstdeklarationen abstellen und diese ggf. stichprobenweise (anhand der Angaben der Bauverwaltung und mittels Kontrollen vor Ort) überprüfen.</p> <p>Abs. 3 bis 5 regeln schliesslich Abweichungen vom Grundsatz in Abs. 2, wonach die Grundgebühr für Betriebe nach der gedeckten Betriebs- und Lagerfläche zu bemessen ist. Flächen mit wenig Siedlungsabfall (z.B. Gärtnereien, Lagerhallen, Reitbetriebe) werden nur zur Hälfte angerechnet, während Flächen (praktisch) ohne Siedlungsabfall (wie landwirtschaftliche Ökonomiebauten, siehe Art. 17 Abs. 2 der geltenden Abfallverordnung) nicht berücksichtigt werden. Verfügt ein Betrieb über Flächen mit (vergleichsweise) viel Siedlungsabfall, sind diese doppelt zu berücksichtigen (vgl. Art. 17 Abs. 1 der geltenden Abfallverordnung, wonach die Gebühr bei Betrieben mit grossem Kehrichtanfall angemessen erhöht werden konnte). Aktuell sind keine Anwendungsfälle für Abs. 5 bekannt.</p>
--	--	---

<p>Mengenabhängige Gebühren</p>	<p><b>Art. 23</b> <sup>1</sup> Für die Entsorgung von Kehricht, Sperrgut und Grünabfällen werden mengenabhängige Gebühren erhoben.</p> <p><sup>2</sup> Die mengenabhängigen Gebühren für Kehricht, Sperrgut und Grünabfälle werden vorbehaltlich Absatz 3 nach Volumen bemessen.</p> <p><sup>3</sup> Bei Direktanlieferung kann die mengenabhängige Gebühr nach Gewicht bemessen werden. Ein Mindesttarif ist zulässig.</p> <p><sup>4</sup> Gebührenpflichtig sind die Inhaberinnen des Abfalls. Wo Grünabfälle in Containern bereitgestellt werden, gilt die Eigentümerin des Containers als Abfallinhaberin.</p>	<p>Mengenabhängige Gebühren werden nach Abs. 1 für die Entsorgung von Kehricht, Sperrgut und Grünabfällen erhoben, nicht hingegen für andere Separatabfälle (Glas, Papier und Karton, Metalle, Textilien), für Sonderabfälle oder Bauschutt. Auch für die Entsorgung von Tierkörpern bis zu einem Gewicht von 200 kg wird keine Gebühr erhoben; die entsprechenden Entsorgungskosten werden durch die Grundgebühr finanziert.</p> <p>Abs. 2 und 3 nennen die Grundlagen für die Bemessung der mengenabhängigen Gebühren. Diese werden grundsätzlich nach Volumen bemessen (regelmässig nach dem Volumen des für die Bereitstellung verwendeten Gebindes bzw. – bei Sperrgut sowie Astbündeln – nach dem Volumen des entsorgten Guts). Bei Direktanlieferungen ist zudem die Bemessung nach Gewicht möglich, wobei ein Mindesttarif zulässig ist. Auf eine Rechtsgrundlage für die Bemessung der mengenabhängigen Gebühr bei stark verdichteten Abfällen wird mangels praktischem Bedürfnis verzichtet.</p> <p>Zu Abs. 4: Grünabfälle werden regelmässig in privat angeschafften Containern bereitgestellt, wobei u.U. mehrere Personen einen Container gemeinsam nutzen. Gebührenpflichtig ist in solchen Fällen die Eigentümerin oder der Eigentümer des Containers.</p>
<p>Weitere Gebühren und vertragliche Entgelte</p>	<p><b>Art. 24</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt eine Gebühr nach Zeitaufwand für</p> <p><i>a</i> Kontrollen, die zu Beanstandungen führen,  <i>b</i> die Beseitigung rechtswidriger Zustände,  <i>c</i> Verfügungen und  <i>d</i> besondere Dienstleistungen auf Ersuchen hin.</p> <p><sup>2</sup> Die mit der gebührenpflichtigen Leistung verbundenen Auslagen sind zusätzlich zur Gebühr nach Zeitaufwand geschuldet.</p>	<p>Abs. 1 nimmt Art. 26 des Muster-Abfallreglements und Art. 19 des geltenden Abfallreglements auf. Näheres zur Gebührenhöhe regelt der Gemeinderat (siehe Art. 28 Bst. f E-Abfallreglement).</p> <p>Rechtswidrige Zustände (Bst. b) resultieren aus der Missachtung von Vorschriften und verbindlichen Anordnungen.</p> <p>Wenn Kehrichtsäcke zu früh bereitgestellt und über Nacht von Tieren aufgerissen werden, kann die Gemeinde gestützt auf Bst. b die Kosten für die Einsammlung der auf der</p>



	<p><sup>3</sup> Der Gebührentarif kann überdies die Verrechnung von Kosten für die Beanspruchung von Fahrzeugen, Maschinen oder Geräten vorsehen.</p> <p><sup>4</sup> Gebührenpflichtig ist, wer die Leistung nach Absatz 1 veranlasst oder verursacht.</p> <p><sup>5</sup> Für besondere Leistungen auf Ersuchen hin kann die Gemeinde anstelle einer Gebühr ein angemessenes vertragliches Entgelt vereinbaren. Sie beachtet den Grundsatz der Rechtsgleichheit.</p>	<p>Strasse verteilten Abfälle den betroffenen Inhaberinnen und Inhabern auferlegen (ggf. zusätzlich zu einer Busse gestützt auf die Abfallverordnung). Bst. b wäre aber auch anwendbar, wenn Abfälle nicht am von der Bauverwaltung verfügbaren zentralen Bereitstellungsort hingestellt werden. Besondere Dienstleistungen auf Ersuchen hin (Bst. d) wären beispielsweise freiwillige Häckseldienstleistungen der Gemeinde.</p> <p>Ergänzt wurde in Abs. 2 eine ausdrückliche Rechtsgrundlage zur Weiterverrechnung von allfälligen mit der gebührenpflichtigen Leistung verbundenen Auslagen (z.B. Kosten für Material, Transporte oder den Beizug von Experten).</p> <p>Nach Abs. 3 kann der Gemeinde im jeweiligen Gebührentarif zudem sodann vorsehen, dass auch Kosten für die Beanspruchung von Fahrzeugen, Maschinen oder Geräten verrechnet werden. Hierbei handelt es sich genau besehen nicht um Auslagen im Sinne von Abs. 2, sondern um die anteilige Weiterverrechnung von Kosten, welche der Gemeinde zu einem früheren Zeitpunkt angefallen sind (z.B. Anschaffung einer Häckselmaschine).</p> <p>Abs. 4 regelt die Gebührenpflicht für weitere Gebühren nach Art. 24 E-Abfallreglement und entspricht im Wesentlichen Art. 20 Abs. 1 Bst. c des geltenden Abfallreglements.</p> <p>Die Gebühr nach Zeitaufwand für besondere Dienstleistungen auf Ersuchen hin ist nicht immer passend, wie die Erfahrungen anderer Gemeinden zeigen. Abs. 5 sieht daher die Möglichkeit vor, anstelle einer Gebühr ein Entgelt vertraglich zu vereinbaren.</p>
Weitere Kosten	<p><b>Art. 25</b> Die Inhaberinnen von Abfall tragen die Kosten für</p> <p>a. die Bereitstellung von Abfällen, insbesondere für die Anschaffung von Containern,</p> <p>b. die Übergabe von Abfällen an eine Sammelstelle,</p>	<p>Hier wird klargestellt, welche Kosten die Abfallinhaberinnen und Inhaber zusätzlich zu den Gebühren zu tragen haben. Da die Bereitstellung der Abfälle für die Abfuhr bzw. die Übergabe von Abfällen an eine Sammelstelle Sache der</p>

	<p>c. die Entsorgung von Abfällen ausserhalb des Entsorgungsangebots der Gemeinde wie namentlich die eigene Kompostierung, die Direktanlieferung an die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe von Sonderabfällen an Rücknahmestellen.</p>	<p>Abfallinhaberinnen und -inhaber ist, tragen sie auch die damit verbundenen Kosten (Bst. a und b). Dazu gehören beispielsweise die Kosten für die Bereitstellung von Abfällen in Containern nach Massgabe von Art. 14 Abs. 2 und 3 E-Abfallreglement, die Kosten für die Anschaffung eines Gebindes zur Entsorgung von Separatabfällen (z.B. Grünabfallcontainer) und die Kosten für den Weg zur Sammelstelle für Glas/Metall, für Sonderabfälle oder für Tierkörper. Wo Inhaberinnen und Inhaber Siedlungsabfälle ausserhalb des kommunalen Entsorgungssystems entsorgen dürfen, tragen sie schliesslich die damit zusammenhängenden Kosten (Bst. c). Unter Bst. c fällt auch die kostenpflichtige Abgabe von Separat- oder Sonderabfällen bei Privaten, deren Angebote die Gemeinde zulässt, ohne dass sie Teil der öffentlichen Entsorgung bilden würden (vgl. Art. 12 Abs. 5 E-Abfallreglement).</p> <p>Die Bestimmung hat deklaratorische Bedeutung. Vgl. auch Art. 27 Muster-Abfallreglement.</p>
<p><b>7. Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen</b></p>		
<p>Zuständigkeiten</p>	<p><b>Art. 26</b> Der Gemeinderat bezeichnet die für den Vollzug dieses Reglements zuständige Stelle sowie die Fachstelle Abfall gemäss Artikel 29 Absatz 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2003 über die Abfälle (Abfallgesetz, AbfG).</p>	<p>Der Gemeinderat bestimmt die zuständige Stelle und die Fachstelle Abfall in der Abfallverordnung. Eine Festlegung auf Stufe Reglement ist nicht nötig (siehe auch Art. 46 Bst. e Gemeindeordnung, wonach der Gemeinderat die Organisationshoheit über die Gemeindeverwaltung innehat).</p>
<p>Durchsetzung der Vorgaben und Kontrollen</p>	<p><b>Art. 27</b> <sup>1</sup> Die zuständige Stelle stellt sicher, dass die Vorgaben zur rechtmässigen und fachgerechten Entsorgung der Siedlungsabfälle eingehalten werden. Sie führt die dafür erforderlichen Kontrollen durch.</p> <p><sup>2</sup> Sie ist befugt, die Inhaberin von illegal entsorgten oder vorschriftswidrig bereitgestellten Abfällen zu ermitteln und die dafür erforderlichen Abklärungen vorzunehmen.</p>	<p>Abs. 1 erklärt die zuständige Stelle verantwortlich für die Durchsetzung der Vorgaben und für Kontrollen.</p> <p>Wo Abfälle illegal entsorgt oder vorschriftswidrig bereitgestellt werden, kann die Inhaberschaft oft nur ermittelt werden, indem die Abfälle nach Personendaten durchsucht werden. Das Öffnen und Durchsuchen von Abfällen kann dabei einen schweren Eingriff in die Privatsphäre und in das Recht auf Schutz der persönlichen Daten darstellen (z.B.</p>

	<p><sup>3</sup>Die zuständige Stelle kann zu diesem Zweck Säcke, Container und andere Behälter öffnen und durchsuchen.</p> <p><sup>4</sup>Sie erlässt die notwendigen Verfügungen.</p>	<p>wenn man darin auf eine Arztrechnung oder ein Medikamentenrezept stösst). Mit Abs. 2 wird die erforderliche gesetzliche Grundlage für diesen Eingriff geschaffen. Das Öffnen und Durchsuchen von Abfallbehältnissen ist allerdings nur zulässig, wenn es unter den gegebenen Umständen auch verhältnismässig ist, um das im öffentlichen Interesse liegende Ziel – die Sicherstellung einer fachgerechten Abfallentsorgung – zu erreichen. Dies ist eindeutig der Fall, wenn jemand einen Kehrichtsack im Wald zurücklässt oder wenn Abfälle anderweitig grob vorschriftswidrig oder wiederholt vorschriftswidrig bereitgestellt werden (z.B. wiederholt deutlich zu frühes Bereitstellen von Papier und Karton vor einem Einfamilienhaus). Die Verhältnismässigkeit der Massnahme ist in Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Nach Abs. 4 erlässt die zuständige Stelle die erforderlichen Verfügungen. Damit Widerhandlungen gegen die Verfügung bestraft werden können, kann sie in der Verfügung die Ungehorsamstrafe nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) androhen.</p>
Abfallverordnung	<p><b>Art. 28</b> Der Gemeinderat erlässt eine Abfallverordnung. Diese regelt namentlich</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. die Einzelheiten der öffentlichen Entsorgung,</li> <li>b. die Bereitstellung von Abfällen zur Abfuhr durch den Sammeldienst,</li> <li>c. die Benützung der Sammelstellen,</li> <li>d. die Höhe der Grundgebühren,</li> <li>e. die Höhe der mengenabhängigen Gebühren für Kehricht, Sperrgut und Grünabfälle,</li> <li>f. die Höhe der weiteren Gebühren,</li> <li>g. die Erhebung der Gebühren.</li> </ol>	<p>Wie bereits erwähnt, erlässt der Gemeinderat eine Abfallverordnung, in welcher er verschiedene Einzelheiten sowie die genaue Höhe der Grundgebühren und der mengenabhängigen Gebühren regelt.</p> <p>Zu Bst. e: In Art. 20 Abs. 4 E-Abfallreglement ist bereits festgehalten, dass der Gemeinderat die Festlegung der mengenabhängigen Gebühren an Dritte delegieren kann. Eine Subdelegation an die Müve Biel-Seeland AG ist damit möglich.</p> <p>Zu Bst. f: In der Abfallverordnung wird der Gemeinderat namentlich den Aufwandtarif festlegen müssen (siehe auch Erläuterungen zu Art. 24 E-Abfallreglement).</p>

## 8. Straf- und Schlussbestimmungen

### Widerhandlungen

**Art. 29** <sup>1</sup> Mit Busse bis zu Fr. 5000.00 wird bestraft, wer vorsätzlich den Verboten gemäss Artikel 15 Absatz 2 und 3 zuwiderhandelt.

<sup>2</sup> Bei geringfügigen Widerhandlungen kann von einer Bestrafung abgesehen werden.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat erlässt die Bussenverfügung. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 59 f. des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG) und den Artikeln 50 ff. GV.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann in der Abfallverordnung vorsehen, dass Verstösse gegen einzelne Verordnungsvorschriften mit Busse bis zu Fr. 2000.00 bestraft werden.

<sup>5</sup> Eidgenössische und kantonale Strafbestimmungen und Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben vorbehalten.

Die eidgenössischen und kantonalen Abfallerlasse sehen verschiedene detaillierte Strafbestimmungen vor zur Durchsetzung von abfallrechtlichen Vorgaben (vgl. den Vorbehalt in Abs. 4). Ergänzend dürfen die Gemeinden zur Durchsetzung der von ihnen erlassenen Bestimmungen Bussen bis zu einem Höchstmass von Fr. 5000.00 vorsehen (Art. 58 GG). Aufgrund des Bestimmtheitsgebots für Strafvorschriften sollte das strafbare Verhalten darin möglichst genau bezeichnet werden und wird allgemein von Formulierungen abgeraten, die Widerhandlungen „gegen dieses Reglement“ mit Busse bedrohen.

Gemäss Abs. 1 der Bestimmung sollen vorsätzliche Widerhandlungen gegen die Verbote in Art. 15 Abs. 2 und 3 E-Abfallreglement mit Busse bestraft werden (z.B. die unbefugte Benutzung der öffentlichen Entsorgung durch Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen oder die Entsorgung von Haushaltabfällen in öffentlichen Kehrichtbehältern). Die Bussenhöhe hat sich nach der Schwere der Widerhandlung und dem Grad des Verschuldens zu richten und muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Für Bussenverfügungen ist nach Abs. 3 der Gemeinderat zuständig, wie es auch in anderen Gemeindepolizeiangelegenheiten der Fall ist.

Mit Abs. 4 wird der Gemeinderat ermächtigt, auch auf Verordnungsstufe Bussenbestimmungen vorzusehen. Vorgesehen ist, dass dort Widerhandlungen gegen die Vorgaben zur Bereitstellung von Abfällen (wie zu frühe Bereitstellung) unter Strafe gestellt werden.

Verfahren	<p><b>Art. 30</b> <sup>1</sup> Das Verfahren auf Erlass einer Verfügung und die Rechtspflege richten sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).</p> <p><sup>2</sup> Vorbehalten bleibt Artikel 29 Absatz 3.</p>	Mit Ausnahme des Gemeindebussenverfahrens richten sich das Verfahren auf Erlass einer Verfügung und die Rechtspflege nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).
Inkrafttreten	<p><b>Art. 31</b> <sup>1</sup> Das Abfallreglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.</p> <p><sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten des Reglements wird das Abfallreglement der Einwohnergemeinde Brügg vom 8. Dezember 2000 aufgehoben.</p>	Das neue Abfallreglement tritt an die Stelle des heute geltenden Abfallreglements.
Übergangsbestimmung	<p><b>Art. 32</b> Die auf das Jahr 2023 entfallenden Grundgebühren werden nach bisherigem Recht erhoben.</p>	Diese Klarstellung ist nötig, weil die Grundgebühren für 2023 zum Teil erst 2024 in Rechnung gestellt (und im Streitfall auch verfügt) werden müssen. Massgebend ist diesfalls das bisherige Recht, d.h. die Grundgebühren für das Jahr 2023 werden noch von den Nutzenden (und nicht von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern) und gestützt auf die bisherigen Tarifbestimmungen erhoben.